

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen

RdErl. des MK vom 11.7.2015 – 22-80006

(SVBl. LSA S. 146)

Bezug:

- Berichtigung vom 8.9.2015 (SVBl. LSA S. 247)
- Änderung vom 23.5.2017 (SVBl. LSA. S. 104, 2018 S. 47)
- Änderung vom 23.06.2019 (SVBl. LSA S. 141, 2020 S. 187)
- Änderung vom 15.07.2020 (SVBl. LSA S. 172)

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Dieser RdErl. regelt in Nummer 2 die schulformübergreifenden Vorschriften und in Nummer 3 die schulformspezifischen Vorschriften, Studentafeln und die praktische Ausbildung für die Schulformen

- a) Berufsschule unter Nummer 3.1,
- b) Berufsfachschule ohne beruflichen und mit beruflichem Abschluss unter Nummer 3.2,
- c) Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe unter Nummer 3.3,
- d) Fachoberschule unter Nummer 3.4,
- e) Berufliches Gymnasium unter Nummer 3.5 und
- f) Fachschule unter Nummer 3.6.

1.2 Für die Bildung von Klassen gelten die schulformspezifischen Vorschriften in Nummer 3 sowie die Regelungen

- a) der Verordnung zur Klassenbildung und zur Aufnahme an den berufsbildenden Schulen vom 27.3.2006 (GVBl. LSA S. 166), geändert durch Verordnung vom 5.4.2011 (GVBl. LSA S. 558), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) des RdErl. des MK über Ergänzende Regelungen zur Klassenbildung an den berufsbildenden Schulen vom 27.5.2015 (SVBl. LSA S. 119), geändert durch RdErl. des MB vom 15.05.2018 (SVBl. LSA S. 93) sowie

- c) des RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den öffentlichen berufsbildenden Schulen ab Schuljahr 2015/2016 vom 11.7.2015 (SVBl. LSA S. 186), geändert durch RdErl. des MB vom 23.11.2018 (SVBl. LSA 2019 S. 2).

1.3 Zur kontinuierlichen Qualitätssicherung sind die berufsbildenden Schulen gemäß § 11a Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, ein ganzheitliches Qualitätsmanagement zu etablieren.

2. Schulformübergreifende Vorschriften für die Ausbildung

2.1 Bildungsgangteams

Für jeden Bildungsgang werden Bildungsgangteams gebildet, denen alle Lehrkräfte des berufsbezogenen oder des fachrichtungsbezogenen Unterrichts verpflichtend angehören. Die Lehrkräfte des berufs- oder des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs sollen einbezogen werden. Das Bildungsgangteam entwickelt auf der Grundlage der jeweils geltenden Rahmenrichtlinien, Fachrichtungslehrpläne, Lehrpläne, Curricula oder Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK-Rahmenlehrpläne) die didaktische Jahresplanung und die Vorschläge für die schulorganisatorische Umsetzung des berufs- oder des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Diese beinhalten

- a) die Erarbeitung von Lernsituationen,
- b) Aussagen zur Leistungsbewertung und -beurteilung,
- c) den Lehrkräfteeinsatz,
- d) den Lehr- und Lernmitteleinsatz und
- e) das Raumkonzept.

Das Bildungsgangteam kann darüber hinaus Vorschläge für Projekttage unterbreiten. Die Lehrkräfte des berufsübergreifenden oder des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs erstellen didaktische Jahresplanungen für ihre Fächer entsprechend.

2.2 Handlungsorientierter Unterricht

Der Unterricht ist nach dem didaktischen Prinzip der Handlungsorientierung durchzuführen. Berufsbezogene Projektarbeit ist dabei zu berücksichtigen.

2.3 Unterricht in Vollzeit- und Teilzeitform

In den Stundentafeln wird die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden grundsätzlich in den jeweiligen Bildungsgängen in Vollzeitform angegeben. Soweit dies pädagogisch und schulorganisatorisch möglich ist, können die Bildungsgänge auch in Teilzeitform geführt werden. In dem Fall sind, soweit nicht besonders geregelt, die für den Unterricht in Vollzeitform insgesamt vorgeschriebenen Unterrichtsstunden auf die Dauer der Teilzeitausbildung umzurechnen. Diese Regelungen gelten nicht für die Berufsschule und das Berufliche Gymnasium.

2.4 Klassenübergreifender Unterricht

Zur Erweiterung des Unterrichtsangebotes wie auch zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler kann eine flexible Unterrichtsorganisation hilfreich sein. Aus diesem Grund wird es den Schulen ermöglicht, klassenübergreifenden Unterricht in Fächern oder identischen Lernfeldern einzurichten.

2.5 Profulfächer und Profillernfelder

Sofern Bildungsgänge Profulfächer und Profillernfelder vorsehen, sind diese in den Stundentafeln durch Unterstreichung gekennzeichnet.

2.6 Verteilung der Unterrichtsstunden

Die in den Stundentafeln aufgeführten Jahresstunden stellen Richtwerte auf der Basis einer Planung von 40 Schulwochen dar. Bei mehrjährigen Bildungsgängen können diese Stunden auf die Schuljahre anders verteilt werden, wenn die Bildungsgänge mindestens zwei Schuljahre oder über die gesamte Ausbildungsdauer am gleichen Schulstandort geführt werden. Dabei dürfen jedoch die für ein Fach oder Lernfeld während des Bildungsgangs insgesamt vorgesehenen Unterrichtsstunden nicht verändert werden.

2.7 Jahresstundenzahl für mehrere Fächer, Lernfelder oder Lerngebiete

Wird die Jahresstundenzahl für mehrere Fächer, Lernfelder oder Lerngebiete gemeinsam ausgewiesen, legt die Schule entsprechend den schulfachlichen Erfordernissen und den einschlägigen Rahmenrichtlinien, Fachrichtungslehrplänen, Lehrplänen, Curricula oder KMK-Rahmenlehrplänen die Stundenanteile für die einzelnen Fächer, Lernfelder oder Lerngebiete fest.

2.8 Teilung von Klassen

Sofern in den Stundentafeln mit der Fußnote „*)“ gekennzeichnete Fächer oder Lernfelder ausgewiesen sind, können die Klassen geteilt werden. Die Teilungsstunden regelt der in Nummer 1.2 Buchst. c genannte RdErl. In den übrigen Fächern oder Lernfeldern kann die Klasse nur geteilt werden bei Übungen, die in der Stundentafel vorgesehen sind, sofern dies pädagogisch notwendig und schulorganisatorisch möglich ist.

2.9 Praktische Ausbildung in vollzeitschulischen Bildungsgängen

2.9.1 Allgemeine Hinweise

Die praktische Ausbildung ist eine schulische Veranstaltung, die in die langfristige Unterrichtsplanung einzubeziehen ist und in rechtlicher und organisatorischer Verantwortung der berufsbildenden Schule durchgeführt wird. Ort und Zeitpunkt der in den Stundentafeln vorgesehenen praktischen Ausbildung regelt die Schule. Für die Zeit der praktischen Ausbildung ist die jeweilige Praxiseinrichtung Unterrichtsort. Die Schule sorgt für eine ausreichende Zahl von Praxiseinrichtungen. Die Praxiseinrichtung soll grundsätzlich im Tagespendelbereich erreichbar sein.

2.9.2 Durchführung

Vor Beginn der praktischen Ausbildung sind die Schülerinnen und Schüler in den Grundsätzen der Unfallverhütung zu unterweisen und über die Beachtung der Schweigepflicht zu belehren. Die Unterweisung und die Belehrung sind zu dokumentieren. Während der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften des berufs- oder fachrichtungsbezogenen Unterrichts des jeweiligen Bildungsgangs in den Praxiseinrichtungen betreut. Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme an der praktischen Ausbildung verpflichtet. Versäumnisse sind gemäß § 3 Abs. 4 und 5 BbS-VO nachzuholen.

Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre praktische Ausbildung vorzulegen, sofern keine abweichenden Regelungen schulformspezifisch getroffen wurden.

2.9.3 Praktische Ausbildung in der Europäischen Union

Die praktische Ausbildung kann auch in den Ländern der Europäischen Union (EU) durchgeführt werden, sofern die Schülerinnen und Schüler über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse verfügen. Die Dauer soll vier Wochen nicht überschreiten. Ein Antrag auf praktische Ausbildung in diesen Ländern ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf dem Dienstweg zwölf Wochen vor Beginn der praktischen Ausbildung beim Landesschulamt zu stellen. Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler, dass diese vor Beginn der praktischen Ausbildung eine private Unfall-, Haftpflicht- und Auslandskrankenversicherung abschließen müssen.

3. Schulformspezifische Vorschriften, Stundentafeln und praktische Ausbildung

3.1 Berufsschule

3.1.1 Schulformspezifische Vorschriften

3.1.1.1 Organisation des Unterrichts

Den Schulen ist freigestellt, die Stunden als Teilzeitunterricht zu planen oder nach Abstimmung mit den an der Berufsausbildung Beteiligten als Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Turnus- oder Blockunterricht) zu erteilen. An einer Schule können mehrere Organisationsformen geführt werden.

Soweit hierüber keine landesweite Regelung getroffen ist, stimmen sich Schule und Betrieb bei der Organisationsform Turnus- oder Blockunterricht im Rahmen der schulpädagogischen und schulorganisatorischen Möglichkeiten miteinander ab. Für den Berufsschulunterricht in Blockform beträgt der Unterrichtsumfang in der Regel 13 Schulwochen pro Schuljahr mit jeweils 37 Unterrichtsstunden.

Ein Unterrichtstag soll für Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht mehr als acht Unterrichtsstunden umfassen. Halbe Unterrichtstage sind nicht vorzusehen.

Die Stundenanteile für die einzelnen Fächer, Lernfelder oder Lerngebiete bestimmen sich nach den Erfordernissen der KMK-Rahmenlehrpläne oder nach den Rahmenrichtlinien.

Der Umfang des Berufsschulunterrichts beträgt durchschnittlich 12 Unterrichtsstunden je Schulwoche, soweit durch die oberste Schulbehörde für einzelne Ausbildungsberufe nicht besondere Regelungen erlassen werden.

3.1.1.2 Zusatzangebote zum Erwerb der Fachhochschulreife

Zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife können nach den Vorgaben des § 9 Abs. 3 BbS-VO Zusatzangebote eingerichtet werden.

3.1.1.3 Verfahren zur Einbeziehung der Berufsschulabschlussnote in das Kammerzeugnis

Nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23.3.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29.3.2017 (BGBl. I S. 626, 648), in der jeweils geltenden Fassung, und der Handwerksordnung in der Fassung der Bek. vom 24.9.1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30.6.2017 (BGBl. I S. 2143, 2144), in der jeweils geltenden Fassung, haben Schülerinnen und Schüler das Recht, das Ergebnis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem Kammerzeugnis ausweisen zu lassen. Dies ist bei den zuständigen Kammern zu beantragen. Eine Lehrkraft des berufsbezogenen Unterrichts aus dem Bildungsgangteam weist die Schülerinnen und Schüler auf dieses Recht hin und übermittelt den zuständigen Kammern die entsprechenden Anträge so rechtzeitig, dass die Eintragung der Berufsschulabschlussnote auf dem Kammerzeugnis erfolgen kann.

3.1.2 Stundentafeln für Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

3.1.2.1 Rahmenstundentafel für die Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung

	Jahresstunden			Gesamtstunden
	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	
Berufsübergreifender Lernbereich				480^{*)}
Deutsch				80 bis 120
Sozialkunde	40	40	40	120
Sport				80 bis 120
Religion oder Ethik				80 bis 120
Berufsbezogener Lernbereich	mind. 320	mind. 320	mind. 320	mind. 960
<u>Berufstheorie¹⁾</u>	280 bis 320	280 bis 320	280 bis 320	840 bis 960
Wahlpflichtangebote ²⁾	0 bis 40	0 bis 40	0 bis 40	0 bis 120
				1 440

^{*)} Die Schulen können für ausgewählte Ausbildungsberufe, insbesondere im Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung im Rahmen der Gesamtstunden auch Fremdsprachenunterricht anbieten, sofern die personellen Voraussetzungen gegeben sind.

¹⁾ Die verbindlichen Vorgaben der KMK-Rahmenlehrpläne sind einzuhalten.

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 und 7 BbS-VO.

Bei dreieinhalbjährigen Ausbildungen beträgt die Stundenzahl für das vierte Ausbildungsjahr 240 Unterrichtsstunden (20 Unterrichtswochen).

3.1.2.2 Stundentafeln für Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, die bisher nicht nach Lernfeldern strukturiert sind

Die Stundentafeln richten sich nach den in den KMK-Rahmenlehrplänen festgelegten Zeitrichtwerten für die Lernbereiche in den jeweiligen Bildungsgängen sowie nach Teil B Nummer 2 des Bezugs-RdErl. zu c.

3.2 Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss und Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss

Die schulformspezifischen Vorschriften sowie die Stundentafeln und Ausführungen zur praktischen Ausbildung sind gemäß der folgenden Übersicht gegliedert:

- 3.2.1 Schulformspezifische Vorschriften
- 3.2.2 Stundentafeln und praktische Ausbildung
 - 3.2.2.1 Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss – Fachrichtung Sozialpflege
 - 3.2.2.2 Einjährige Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss – Fachrichtung Technik,
 - 3.2.2.3 Einjährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Altenpflegehilfe
 - 3.2.2.4 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Kaufmännische Assistenz für Fremdsprachen und Korrespondenz
 - 3.2.2.5 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Kaufmännische Assistenz für Bürowirtschaft
 - 3.2.2.6 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Kaufmännische Assistenz für Informationsverarbeitung
 - 3.2.2.7 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Assistenz für Tourismus, Schwerpunkt Touristik
 - 3.2.2.8 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Biologisch-technische Assistenz
 - 3.2.2.9 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Chemisch-technische Assistenz
 - 3.2.2.10 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Elektrotechnische Assistenz
 - 3.2.2.11 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Informationstechnische Assistenz
 - 3.2.2.12 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz, Schwerpunkt Mode/Design
 - 3.2.2.13 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz, Schwerpunkt Grafik/Design
 - 3.2.2.14 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz, Schwerpunkt Medien/Kommunikation

- 3.2.2.15 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Medientechnische Assistenz
- 3.2.2.16 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Sozialassistenz
- 3.2.2.17 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Kinderpflege
- 3.2.2.18 Dreijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Assistenz für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Hauswirtschaft und Familienpflege

3.2.1 Schulformspezifische Vorschriften

3.2.1.1 Zusatzangebote zum Erwerb der Fachhochschulreife

Zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 3 BbS-VO können Zusatzangebote in den Bildungsgängen der Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss eingerichtet werden. Dies gilt nicht für die Nummern 3.2.2.17 und 3.2.2.18.

3.2.1.2 Betreuung der praktischen Ausbildung durch Lehrkräfte

Während der praktischen Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsfachschule sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte des berufsbezogenen oder fachrichtungsbezogenen Lernbereichs zu betreuen.

3.2.2.1 Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss – Fachrichtung Sozialpflege

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer/Lernfelder	Gesamtstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	640
Deutsch	240
Sozialkunde	80
Sport	80
Religion oder Ethik	80
Englisch	160
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2 080 (400 FP^{*) 2)}
Mathematik	120
Angewandte Naturwissenschaften	120
Lernfelder ¹⁾ :	
1 Berufliche Perspektiven entwickeln	40 bis 80
2 Personen in ihrer lebensraum- und Tagesgestaltung begleiten	320 bis 360
3 <u>Gesundheit fördern und Krankheiten vorbeugen</u>	280 bis 320
4 <u>Menschen personen- und situationsbezogen pflegen</u>	360 bis 400
5 Personen bei der Ernährung in verschiedenen Lebenssituationen unterstützen	200 bis 240
6 Wirtschaftliche Abläufe erkennen und mitgestalten	120 bis 160
Wahlpflichtangebote ³⁾	40 bis 80
Praktikum	320
	2 720

*) Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 möglich

1) Die aufgeführten Jahresstunden stellen Richtwerte auf der Basis einer Planung von 40 Schulwochen je Schuljahr dar. Sie reduzieren sich um den Anteil der während der 40 Schulwochen durchgeführten Praktika.

2) fachpraktischer Unterricht

3) Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Während der Ausbildung wird in beiden Ausbildungsjahren jeweils ein Praktikum im Umfang von vier Wochen (160 Stunden) in geeigneten Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Sozialpädagogik, des Sozialwesens oder der Altenpflege durchgeführt, das von Lehrkräften

der zweijährigen Berufsfachschule – Fachrichtung Sozialpflege – betreut wird. Für die Betreuung ist für vier Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.2 Einjährige Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss – Fachrichtung Technik

Unterrichtsfächer	Stunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	440
Deutsch ¹⁾	160
Sozialkunde	80
Sport	40
Religion oder Ethik	40
Englisch ¹⁾	120
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	920
Mathematik ¹⁾	160
Angewandte Naturwissenschaften ¹⁾	80
Technik – Theorie	160
Technik - Fachpraxis ^{*)}	320
Wahlpflichtangebot ³⁾	40
Praktikum	160 ²⁾
	1 360

*) Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 möglich

1) In diesen Fächern sind die Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss zu erbringen.

2) Das Praktikum kann gemäß § 48 BbS-VO erweitert werden.

3) Bestandteil des Faches Technik - Fachpraxis

b) Praktische Ausbildung

Während der Ausbildung wird jeweils ein Praktikum im Umfang von vier Wochen (160 Stunden) in geeigneten Einrichtungen durchgeführt, das von Lehrkräften der Berufsfachschule – Fachrichtung Technik – betreut wird. Für die Betreuung ist für vier Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.3 Einjährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Altenpflegehilfe

a) Stundentafel

Handlungsfelder/Lernfelder¹⁾	
1. Altenpflege als Beruf	60
1.1 Berufliches Selbstverständnis unter Berücksichtigung rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen entwickeln ^{2) 7)}	60
2. Unterstützung alter Menschen in der Lebensgestaltung	120
2.1 Alte Menschen bei der Bewältigung von Lebens- und Glaubensfragen kultursensibel unterstützen ^{2) 7)}	40
2.2 Alte Menschen in der Lebensraum- und Tagesgestaltung begleiten ^{3) 4) 7)}	80
3. Aufgaben und Konzepte der Altenpflegehilfe	520
3.1 Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen	40
3.2 Prozesse von Gesundheit und Krankheit in ihren Grundlagen verstehen	40
3.3 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken und Maßnahmen dokumentieren ⁵⁾	40
3.4 Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen ^{3) 4) 6) 7)}	400
4. Praktische Ausbildung	852
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	700
Praktische Ausbildung	852
Gesamtstunden	1 552

1) In den Zeugnissen sind die Lernfelder zu benoten.

2) darin enthalten Sozialkunde

3) darin enthalten Deutsch

4) darin enthalten Sport

5) Davon sind 20 Stunden Übungen. Eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

6) Davon sind 200 Stunden Übungsanteil. Eine Klassenteilung ist in Höhe des Übungsanteils gemäß Nummer 2.8 möglich.

7) Die in den Fußnoten 2, 3 und 4 anteilig enthaltenen Inhalte der Fächer Sozialkunde, Deutsch und Sport mit insgesamt jeweils 40 Stunden werden von den Fachlehrkräften unterrichtet, die bisher diese Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs unterrichtet haben.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst 852 Stunden in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen. Davon entfallen 52 Stunden auf die Ferien oder die unterrichtsfreie Zeit. Der Zeitpunkt für die praktische Ausbildung sowie die Dauer je Praxiseinrichtung werden von der Berufsfachschule festgesetzt. Während der Ausbildung, die durch die Berufsfachschule begleitet wird, sind 160 Stunden in ambulanten Pflegeeinrichtungen abzuleisten. Während der praktischen Ausbildung ist jede Schülerin oder jeder Schüler in der Einrichtung von Lehrkräften der Schule zu betreuen, ausgenommen von der Betreuung sind Lehrkräfte der allgemeinbildenden Fächer. Dabei ist für vier Schülerinnen oder Schüler eine Stunde pro Woche vorzusehen. Die praktische Ausbildung in der unterrichtsfreien Zeit wird nicht betreut.

Die praktische Ausbildung im Bereich der Altenpflegehilfe erfolgt in Praxiseinrichtungen nach Maßgabe folgender Zielstellungen:

- aa) Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte,
- bb) Mitarbeit bei der Pflege alter Menschen einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung und Mitwirkung bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung,
- cc) Übernehmen selbstständiger Teilaufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand in der Pflege alter Menschen.

Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler bei der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der Praxiseinrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen.

Während der Ausbildung mit Teilzeitunterricht werden die Schülerinnen und Schüler bei ihrer praktischen Ausbildung durch Lehrkräfte der Berufsfachschule angeleitet. Dafür ist für vier Schülerinnen oder Schüler eine Stunde pro Woche vorzusehen. Die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule mit Teilzeitunterricht fertigen am Ende eines jeden Schulhalbjahres einen Bericht über ihre praktische Ausbildung, den sie in der Schule einreichen.

Auf dem Abschlusszeugnis ist die Note für die „Praktische Ausbildung“ als Ergebnis der Vornote und der fachpraktischen Prüfung auszuweisen. Gegebenenfalls ist die Note für die mündliche Prüfung einzubeziehen.

3.2.2.4 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Kaufmännische Assistenz für Fremdsprachen und Korrespondenz

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden	
	Klasse I	Klasse II
Berufsübergreifender Lernbereich	160	160
Deutsch	40	40
Sozialkunde	40	40
Sport	40	40
Religion oder Ethik	40	40
Berufsbezogener Lernbereich¹⁾	1 040	1 040
<u>Betriebs- und Volkswirtschaftslehre</u>	160	160
<u>Englisch</u>	200	200
Rechnungswesen/Controlling	120	120
Zweite Fremdsprache ²⁾ Französisch, Spanisch, Russisch oder Italienisch	240	240
Trainingsfirma ¹⁾	120	120
Textverarbeitung ³⁾	120	120
Kurzschrift ³⁾	80	80
	1 200	1 200

¹⁾ Aus den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs sollen während des Bildungsgangs bis zu 200 Stunden Übungen im Lernbüro durchgeführt werden. Eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

²⁾ Als zweite Fremdsprache darf grundsätzlich pro Klasse nur eine Fremdsprache angeboten werden. An Standorten, an denen dieser Bildungsgang nur einzülig geführt wird, darf Unterricht in einer weiteren zweiten Fremdsprache erteilt werden, wenn am Unterricht in der jeweiligen Fremdsprache mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

³⁾ fachpraktischer Unterricht

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung im Umfang von insgesamt vier Wochen (160 Stunden) durchgeführt, die von Lehrkräften der Berufsfachschule Kaufmännische Assistenz betreut wird.

Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.5 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Kaufmännische Assistenz für Bürowirtschaft

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden	
	Klasse I	Klasse II
Berufsübergreifender Lernbereich	160	160
Deutsch	40	40
Sozialkunde	40	40
Sport	40	40
Religion oder Ethik	40	40
Berufsbezogener Lernbereich	1 040	1 040
Englisch	120	120
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	160	160
Rechnungswesen/Controlling	120	120
Bürokommunikation/Datenverarbeitung	160	160
Schriftverkehr	40	40
Trainingsfirma ^{*)}	200	160
Textverarbeitung ¹⁾	140	160
Kurzschrift ¹⁾	100	120
	1 200	1 200

^{*)} Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 möglich

¹⁾ fachpraktischer Unterricht

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung im Umfang von insgesamt vier Wochen (160 Stunden) durchgeführt, die von Lehrkräften der Berufsfachschule Kaufmännische Assistenz betreut wird. Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.6 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Kaufmännische Assistenz für Informationsverarbeitung

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden	
	Klasse I	Klasse II
Berufsübergreifender Lernbereich	160	160
Deutsch	40	40
Sozialkunde	40	40
Sport	40	40
Religion oder Ethik	40	40
Berufsbezogener Lernbereich	1 040	1 040
Englisch	120	120
<u>Betriebs- und Volkswirtschaftslehre</u>	160	160
Rechnungswesen/Controlling	120	120
Trainingsfirma ^{*)}	200	220
<u>Systemanalyse/Systementwicklung</u>	140	160
Informationsverarbeitungssysteme	100	140
Bürokommunikation	40	40
Textverarbeitung ¹⁾	80	-
Wahlpflichtangebote ²⁾	80	80
	1 200	1 200

^{*)} Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 möglich

¹⁾ fachpraktischer Unterricht

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung im Umfang von insgesamt vier Wochen (160 Stunden) durchgeführt, die von Lehrkräften der Berufsfachschule Kaufmännische Assistenz betreut wird. Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.7 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Assistenz für Tourismus, Schwerpunkt Touristik

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden	
	Klasse I	Klasse II
Berufsübergreifender Lernbereich	160	160
Deutsch	40	40
Sozialkunde	40	40
Sport	40	40
Religion oder Ethik	40	40
Berufsbezogener Lernbereich	1 040	1 040
<u>Betriebs- und Volkswirtschaftslehre</u>	120	100
Rechnungswesen/Mathematik	80	60
Englisch	140	140
Zweite Fremdsprache ¹⁾	180	200
Dritte Fremdsprache ¹⁾	180	200
Reise- und Vertragsrecht	40	40
Kultur- und Reiseverkehrsgeografie	100	100
Reiseverkehrskommunikation/Datenverarbeitung	100	100
<u>Touristikmanagement und -marketing</u>	100	100
	1 200	1 200

¹⁾ Französisch, Russisch, Spanisch, Italienisch. Die Schule wählt nach ihren schulorganisatorischen Möglichkeiten zwei dieser Fremdsprachen aus.

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in touristischen Betrieben im Umfang von insgesamt vier Wochen (160 Stunden) durchgeführt, die von Lehrkräften der Berufsfachschule Assistenz für Tourismus betreut wird. Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.8 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Biologisch-technische Assistenz

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden	
	Klasse I	Klasse II
Berufsübergreifender Lernbereich	160	160
Deutsch	40	40
Sozialkunde	40	40
Sport	40	40
Religion oder Ethik	40	40
Berufsbezogener Lernbereich	1 120	1 120
Mathematik	80	120
Physik	120	-
Datenverarbeitung	80	40
<u>Biologie</u>	160	80
Anorganische und organische Chemie	160	-
Instrumentelle Analytik	-	120
<u>Mikrobiologie/Biotechnologie</u>	80	80
Molekularbiologie	-	120
Biochemie	-	120
Chemisches Praktikum ^{*)1)}	120	-
Bioanalytisches Praktikum ^{*)1)}	-	160
Biologisch-histologisches Praktikum ^{*)1)}	120	120
Mikrobiologisches und biochemisches Praktikum ^{*)1)}	160	160
Wahlpflichtangebote ²⁾	40	-
	1 280	1 280

*) Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 möglich

1) fachpraktischer Unterricht

2) Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in geeigneten Betrieben im Umfang von insgesamt vier Wochen (160 Stunden) durchgeführt, die von Lehrkräften der Berufsfachschule Biologisch-technische Assistenz betreut wird. Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.9 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Chemisch-technische Assistenz

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer/Lernfelder	Jahresstunden	
	Klasse I	Klasse II
Berufsübergreifender Lernbereich	160	160
Deutsch	40	40
Sozialkunde	40	40
Sport	40	40
Religion oder Ethik	40	40
Berufsbezogener Lernbereich	<u>1 120 (560 FP)¹⁾</u>	<u>1 120 (560 FP)¹⁾</u>
Mathematik	80	80
Englisch	40	40
Lernfelder:		
Stoffgemische herstellen und trennen	180	-
<u>Struktur, Eigenschaften und Reaktionen anorganischer Stoffe untersuchen</u>	80	80
<u>Struktur, Eigenschaften und Reaktionen organischer Stoffe untersuchen</u>	100	180
Präparate synthetisieren, reinigen und prüfen	-	200
Stoffe qualitativ und quantitativ untersuchen	240	60
Stoffe spektroskopisch analysieren und identifizieren	-	200
Stoffe elektrochemisch analysieren	140	40
Stoffe chromatografisch trennen	-	80
Technische Analysen durchführen	100	40
Gefahrstoffverordnung anwenden und Qualitätssicherung umsetzen	80	40
Wahlpflichtangebote ²⁾ insbesondere mikrobiologische und biochemische Arbeiten durchführen	80	80
	1 280	1 280

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Unterrichtsstunden weisen den Anteil an fachpraktischem Unterricht (FP) aus, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in geeigneten Betrieben im Umfang von insgesamt vier Wochen (160 Stunden) durchgeführt, die von Lehrkräften der Berufsfachschule Chemisch-technische Assistenz betreut wird. Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.10 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Elektrotechnische Assistenz

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer/Lernfelder	Jahresstunden	
	Klasse I	Klasse II
Berufsübergreifender Lernbereich	160	160
Deutsch	40	40
Sozialkunde	40	40
Sport	40	40
Religion oder Ethik	40	40
Berufsbezogener Lernbereich	1 120 (80 FP)¹⁾	1 120 (80 FP)¹⁾
Mathematik/Physik	80	80
Englisch	40	40
Lernfelder:		
Elektrotechnische Systeme analysieren und Funktionen prüfen	240	-
Elektrotechnische Schaltungen messtechnisch untersuchen und beurteilen	160	-
Gebäudeinstallationen planen und realisieren	160	160
Steuerungen planen und realisieren	160	160
Hard- und Softwaresysteme analysieren und anwenden	80	160
<u>Energietechnische Systeme und Anlagen analysieren, beurteilen und in Betrieb nehmen</u>	120	160
<u>Elektronische Bauelemente und Schaltungen analysieren und realisieren</u>	-	200
Schutzmaßnahmen in elektrotechnischen Anlagen untersuchen und beurteilen	-	80
Wahlpflichtangebote ²⁾	80	80
	1 280	1 280

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Unterrichtsstunden weisen den Anteil an fachpraktischem Unterricht (FP) aus, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in geeigneten Betrieben im Umfang von insgesamt vier Wochen (160 Stunden) durchgeführt, die von Lehrkräften der Berufsfachschule Elektrotechnische Assistenz betreut wird. Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.11 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Informationstechnische Assistenz

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer/Lernfelder	Jahresstunden	
	Klasse I	Klasse II
Berufsübergreifender Lernbereich	160	160
Deutsch	40	40
Sozialkunde	40	40
Sport	40	40
Religion oder Ethik	40	40
Berufsbezogener Lernbereich	<u>1 120 (80 FP)¹⁾</u>	<u>1 120 (80 FP)¹⁾</u>
Mathematik	80	80
Englisch	40	40
Lernfelder:		
Wirtschafts- und Geschäftsprozesse analysieren	40	80
<u>Technische Grundlagen der Informationsverarbeitung kennenlernen und anwenden</u>	160	80
Informationen aufbereiten und präsentieren	80	40
Einfache IT-Systeme analysieren und aufbauen	160	-
IT-Systeme vernetzen und administrieren	-	160
<u>Programme strukturiert und objektorientiert entwickeln und anpassen</u>	160	120
Datenbanken entwickeln und anpassen	80	160
Messen, Steuern und Regeln in technischen Prozessen	160	80
Mikrocontroller in technische Prozesse einbinden	80	120
Technische Prozesse binär steuern	-	80
Wahlpflichtangebote ²⁾	80	80
	1 280	1 280

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Unterrichtsstunden weisen den Anteil an fachpraktischem Unterricht (FP) aus, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in geeigneten Betrieben im Umfang von insgesamt vier Wochen (160 Stunden) durchgeführt, die von Lehrkräften der Berufsfachschule Informationstechnische Assistenz betreut wird. Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.12 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz, Schwerpunkt Mode/Design

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer/Lernfelder	Jahresstunden	
	Klasse I	Klasse II
Berufsübergreifender Lernbereich	160	160
Deutsch	40	40
Sozialkunde	40	40
Sport	40	40
Religion oder Ethik	40	40
Berufsbezogener Lernbereich	1 120 (540 FP)¹⁾	1 120 (540 FP)¹⁾
<u>Gestaltung/Design- und Kunstgeschichte</u>	160	160
Englisch	40	40
Lernfelder:		
Technologische Verfahren erkunden und anwenden	80	80
Marketingstrategien entwickeln, Projekte planen und durchführen	80	80
Objekte fotografisch darstellen und gestalten	80	80
<u>Modeprodukte gestalten</u>	120	120
Modeprodukte fertigen	200	200
Objekte künstlerisch darstellen und gestalten	80	80
Modegrafiken gestalten	120	120
Werbemittel gestalten	80	80
Wahlpflichtangebote ²⁾	80	80
	1 280	1 280

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Unterrichtsstunden weisen den Anteil an fachpraktischem Unterricht (FP) aus, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in Werbeagenturen, PR-Agenturen, Druckereien, Verlagen und Handelsunternehmen im Umfang von insgesamt vier Wochen (160 Stunden) durchgeführt, die von Lehrkräften der Berufsfachschule Gestaltungstechnische Assistenz betreut wird. Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.13 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz, Schwerpunkt Grafik/Design

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer/Lernfelder	Jahresstunden	
	Klasse I	Klasse II
Berufsübergreifender Lernbereich	160	160
Deutsch	40	40
Sozialkunde	40	40
Sport	40	40
Religion oder Ethik	40	40
Berufsbezogener Lernbereich	1 120 (480 FP)¹⁾	1 120 (480 FP)¹⁾
<u>Gestaltung/Design- und Kunstgeschichte</u>	160	160
Englisch	40	40
Lernfelder:		
Technologische Verfahren erkunden und anwenden	80	80
Marketingstrategien entwickeln, Projekte planen und durchführen	80	80
Objekte digital flächig und räumlich darstellen	120	120
Objekte künstlerisch darstellen und gestalten	240	240
Objekte fotografisch darstellen und gestalten	80	80
<u>Printprodukte gestalten</u>	120	120
Schriftgrafiken gestalten	120	120
Wahlpflichtangebote ²⁾	80	80
	1 280	1 280

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Unterrichtsstunden weisen den Anteil an fachpraktischem Unterricht (FP) aus, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in Werbeagenturen, PR-Agenturen, Druckereien, Verlagen und Handelsunternehmen im Umfang von insgesamt vier Wochen (160 Stunden) durchgeführt, die von Lehrkräften der Berufsfachschule Gestaltungstechnische Assistenz betreut wird. Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.14 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz, Schwerpunkt Medien/Kommunikation

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer/Lernfelder	Jahresstunden	
	Klasse I	Klasse II
Berufsübergreifender Lernbereich	160	160
Deutsch	40	40
Sozialkunde	40	40
Sport	40	40
Religion oder Ethik	40	40
Berufsbezogener Lernbereich	1 120 (480 FP)¹⁾	1 120 (480 FP)¹⁾
<u>Gestaltung/Design- und Kunstgeschichte</u>	160	160
Englisch	40	40
Lernfelder:		
Technologische Verfahren erkunden und anwenden	80	80
Marketingstrategien entwickeln, Projekte planen und durchführen	80	80
Audiovisuelle Produkte gestalten	160	160
Objekte künstlerisch darstellen und gestalten	80	80
Objekte fotografisch darstellen und gestalten	80	80
<u>Medienprodukte gestalten</u>	200	200
Ausstellungen und Objekte gestalten	160	160
Wahlpflichtangebote ²⁾	80	80
	1 280	1 280

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Unterrichtsstunden weisen den Anteil an fachpraktischem Unterricht (FP) aus, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in Werbeagenturen, PR-Agenturen, Druckereien, Verlagen und Handelsunternehmen im Umfang von insgesamt vier Wochen (160 Stunden) durchgeführt, die von Lehrkräften der Berufsfachschule Gestaltungstechnische Assistenz betreut wird. Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.15 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Medientechnische Assistenz

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer/Lernfelder	Jahresstunden	
	Klasse I	Klasse II
Berufsübergreifender Lernbereich	160	160
Deutsch	40	40
Sozialkunde	40	40
Sport	40	40
Religion oder Ethik	40	40
Berufsbezogener Lernbereich	1 120 (480 FP)¹⁾	1 120 (480 FP)¹⁾
Mathematik/Naturwissenschaften	80	80
Englisch	40	40
Lernfelder:		
Den Berufsbereich Medientechnik erkunden und präsentieren	80	80
Produktionsabläufe organisieren und Medienprodukte kalkulieren	80	80
<u>Bildtechnische Mess- und Übertragungsverfahren anwenden</u>	80	80
<u>Tontechnische Mess- und Übertragungsverfahren anwenden</u>	80	80
Onlineprodukte konzipieren und realisieren	120	120
Videoprodukte konzipieren und realisieren	200	200
Multimediaprodukte konzipieren und präsentieren	160	160
Einen Eventaufbau konzipieren und realisieren	120	120
Wahlpflichtangebote ²⁾		
z. B. 2 D/3 D-Animationen konzipieren und realisieren	80	80
	1 280	1 280

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Unterrichtsstunden weisen den Anteil an fachpraktischem Unterricht (FP) aus, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in einschlägigen Betrieben der Audio-/Videotechnik und Veranstaltungstechnik im Umfang von insgesamt vier Wochen (160 Stunden) durchgeführt, die von Lehrkräften der Berufsfachschule Medientechnische Assistenz betreut wird. Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.16 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Sozial- assistenz

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer/Lernfelder	Gesamtstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	400
Deutsch	120
Sozialkunde	80
Sport	40
Religion oder Ethik	80
Englisch	80
Berufsbezogener Lernbereich	1 400 (720)¹⁾
1 Berufliche Identität und Perspektiven entwickeln	60 bis 80
2 Lern- und Arbeitstechniken anwenden	40 bis 60
3 <u>Pädagogische und psychologische Prozesse verstehen und berufsorientiert anwenden</u>	240 bis 280
4 <u>Bedürfnisorientierte Unterstützung von Menschen in den Bereichen Gesundheit und Pflege in ausgewählten Lebenssituationen mitgestalten</u>	180 bis 200 ²⁾
5 <u>Bedürfnisorientierte Unterstützung von Menschen in den Bereichen Ernährung und Nahrungszubereitung mitgestalten</u>	200 bis 220 ³⁾
6 Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse strukturieren, reflektieren und an diesen mitwirken	260 bis 300 ⁴⁾
7 Musisch-kreative Prozesse gestalten und Medien pädagogisch einsetzen	160 bis 200 ^{*)}
8 Qualitätssichernde Maßnahmen und konzeptionelle Aufgaben unterstützen	40 bis 60
Praktische Ausbildung	800⁵⁾
	2 600

*) Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 möglich.

1) fachpraktischer Unterricht.

2) Übungsanteil 80 Stunden, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 in Höhe des Übungsanteil ist möglich.

3) Übungsanteil 120 Stunden, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 in Höhe des Übungsanteil ist möglich.

4) Übungsanteil 160 Stunden, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 in Höhe des Übungsanteil ist möglich.

5) Die praktische Ausbildung wird mit einem Gesamtumfang von 800 Stunden durchgeführt, davon in Klasse I 200 Stunden.

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird eine praktische Ausbildung im Umfang von 800 Stunden in geeigneten Einrichtungen durchgeführt, die von den Lehrkräften der Berufsfachschule Sozi-

assistenz betreut wird. Für die Betreuung ist für drei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.2.2.17 Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Kinderpflege

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer/Lernfelder	Jahresstunden	
	Klasse I	Klasse II
Berufsübergreifender Lernbereich	200	200
Deutsch	80	80
Sozialkunde	40	40
Sport	40	40
Religion oder Ethik	40	40
Berufsbezogener Lernbereich	1 000 (200 FP)¹⁾	1 000 (200 FP)¹⁾
Mathematik	80	80
Englisch	80	80
Lernfelder:		
<u>Berufliches Handeln theoretisch und methodisch erklären</u>	100	80
<u>Personen und Situationen wahrnehmen, Verhalten beobachten und erklären</u>	80	80
Bedürfnisse des täglichen Lebens erkennen und ihnen gerecht werden	100	100
Erzieherische Tätigkeiten erleben, unterstützen und reflektieren	140	160
Bewegung initiieren und Gesundheit fördern	80	80
Spiel als Lerntätigkeit gestalten	80	80
Musisch-kreative Tätigkeiten anregen und begleiten	120	120
Sprachentwicklung und Kommunikation fördern	60	60
Wahlpflichtangebote ²⁾	80	80
	1 200	1 200

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Unterrichtsstunden weisen den Anteil an fachpraktischem Unterricht (FP) aus, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Während der Ausbildung an der Berufsfachschule wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von insgesamt acht Wochen (320 Stunden) durchgeführt, die von Lehrkräften der Berufsfachschule Kinderpflege betreut wird. Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen. Die praktische Ausbildung ist in zwei Blöcken von je vier Wochen, verteilt auf die Klassen I und II, durchzuführen. Diese zwei Blöcke sind in einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtung des Elementarbereichs in zwei Altersgruppen vorzusehen.

3.2.2.18 Dreijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss – Fachrichtung Assistenz für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Hauswirtschaft und Familienpflege

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden		
	Klasse I	Klasse II	Klasse III
Berufsübergreifender Lernbereich	160	160	160
Deutsch	40	40	40
Sozialkunde	40	40	40
Sport	40	40	40
Religion oder Ethik	40	40	40
Berufsbezogener Lernbereich	1 040	860	860
Englisch	40	40	40
Mathematik	40	40	40
<u>Sozialpflege</u>	120	120	120
<u>Hauswirtschaftslehre</u>	120	120	140
Pädagogik/Psychologie	120	120	60
Fachpraxis Sozialpflege ^{1) 2)}	180	120	160
Fachpraxis Hauswirtschaft ^{1) 2)}	200	160	160
Musik/Rhythmik	40	40	40
Kunst/Werken	80	60	60
Rechtskunde	40	-	-
Wahlpflichtangebote ³⁾	60	40	40
	1 200	1 020	1 020

¹⁾ fachpraktischer Unterricht

²⁾ Übungsanteil 400 Stunden, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 in Höhe des Übungsanteils ist möglich.

³⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs wird zusätzlich ein Praktikum in Klasse I im Umfang von vier Wochen und in den Klassen II und III von jeweils acht Wochen (insgesamt 800 Stunden) in geeigneten Einrichtungen durchgeführt, das von Lehrkräften der Berufsfachschule Assistenz für Ernährung und Versorgung betreut wird. Für die Betreuung ist in Klasse I für zwei Schülerinnen oder Schüler und in den Klassen II und III für vier Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

3.3 Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe

Die schulformspezifischen Vorschriften sowie die Stundentafeln und Ausführungen zur praktischen Ausbildung sind gemäß der folgenden Übersicht gegliedert:

- 3.3.1 Schulformspezifische Vorschriften
- 3.3.2 Stundentafeln und praktische Ausbildung
 - 3.3.2.1 Berufsfachschule Altenpflege
 - 3.3.2.2 Berufsfachschule Ergotherapie
 - 3.3.2.3 Berufsfachschule Diätassistentin
 - 3.3.2.4 Berufsfachschule Logopädie
 - 3.3.2.5 Berufsfachschule Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister
 - 3.3.2.6 Berufsfachschule Medizinisch-technische Assistenz
 - 3.3.2.6.1 Berufsfachschule Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
 - 3.3.2.6.2 Berufsfachschule Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik
 - 3.3.2.7 Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistenz
 - 3.3.2.8 Berufsfachschule Physiotherapie

3.3.1 Schulformspezifische Vorschriften

3.3.1.1 Unterricht in Vollzeit- und Teilzeitform

In den Stundentafeln wird die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden in den jeweiligen Bildungsgängen grundsätzlich in Vollzeitform angegeben. Soweit dies pädagogisch und schulorganisatorisch möglich ist, kann die Berufsfachschule Altenpflege auch in Teilzeitform geführt werden. Das Landesschulamt entscheidet hierüber auf Antrag.

3.3.1.2 Zusatzangebote zum Erwerb der Fachhochschulreife

Zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife können gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 3 BbS-VO Zusatzangebote eingerichtet werden.

3.3.1.3 Verteilung der Unterrichtsstunden

Die in den Stundentafeln der jeweiligen Bildungsgänge ausgewiesene Gesamtsumme der für die einzelnen Fächer oder Lernfelder festgelegten Jahresstunden sind entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben zu realisieren.

3.3.1.4 Allgemeine Regelungen zur praktischen Ausbildung

Für die praktische Ausbildung gelten die Regelungen der Nummern 2.9.1 und 2.9.2.

Soweit Regelungen nach Ausbildungsjahren in einzelnen Bildungsgängen getroffen worden sind, handelt es sich um Empfehlungen. Die praktische Ausbildung insgesamt muss entsprechend den bundesrechtlichen Regelungen gewährleistet sein. Für die Zeit der Praxisausbildung ist die jeweilige Praxiseinrichtung Unterrichtsort. Die Schule sorgt für eine ausreichende Zahl von Praxisstellen in den in den Nummern 3.3.2.2 bis 3.3.2.8 genannten Bildungsgängen und erstellt in Zusammenarbeit mit der Praxiseinrichtung und den Schülerinnen und Schülern einen Ausbildungsplan. Die praktische Ausbildung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ist in Einzelfällen in angrenzenden Bundesländern im Rahmen des Tagespendelbereiches möglich.

Die Verlängerung der Ausbildung um Fehlzeiten richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler nach bundesrechtlichen Vorgaben eine Bescheinigung der Praxiseinrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung bei der Schule einzureichen.

3.3.2 Stundentafeln und praktische Ausbildung

3.3.2.1 Berufsfachschule Altenpflege

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer/ Handlungsfelder /Lernfelder ¹⁾	Jahresstunden²⁾		
	Klasse I	Klasse II	Klasse III
Allgemeinbildende Fächer	60	80	60
Deutsch	20	20	20
Englisch	20	20	20
Sozialkunde	20	20	-
Religion oder Ethik	-	20	20
1. Aufgaben und Konzepte der Altenpflege	400	400	400
1.1 Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen	40	20	20
1.2 Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren	40	40	40
1.3 Anleiten, beraten und Gespräche führen	40	20	20
1.4 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	40	80	80
1.5 Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen ³⁾	240	240	240
2. Unterstützung alter Menschen in der Lebensgestaltung	80	100	120
2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	20	40	60
2.2 Alte Menschen bei der Lebensraum- und Tagesgestaltung unterstützen	60	60	60
3. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischen Handelns	40	60	60
3.1 Institutionelle, rechtliche und qualitätssichernde Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	40	60	60
4. Altenpflege als Beruf	80	80	80
4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln	60	20	20
4.2 Mit schwierigen sozialen Situationen umgehen	-	40	40
4.3 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	20	20	20
	660	720	720
5. Praktische Ausbildung⁴⁾			2 500
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht ⁴⁾			2 100
Gesamtstunden			4 600

¹⁾ Im Jahreszeugnis sowie im Abschluss- oder Abgangszeugnis sind die Lernfelder zu benoten.

²⁾ bei durchschnittlich 20 Wochen Unterricht pro Jahr

³⁾ Davon 400 Stunden pflegerelevante Grundlagen und 320 Stunden fachpraktischer Unterricht, für den eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 möglich ist.

⁴⁾ für den gesamten Bildungsgang

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst 2 500 Stunden. Während der praktischen Ausbildung ist jede Schülerin oder jeder Schüler in der Einrichtung von Lehrkräften der Schule zu betreuen, die in den Lernfeldern unterrichten. Dabei ist für vier Schülerinnen oder Schüler eine Stunde pro Woche vorzusehen.

Die praktische Ausbildung im Bereich der Altenpflege erfolgt in geeigneten Einrichtungen der Praxis nach Maßgabe folgender Zielstellungen:

1. Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte,
2. Mitarbeiten bei der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung,
3. Übernehmen selbstständiger Teilaufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand in der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Aufsicht,
4. Übernehmen selbstständiger Projektaufgaben, zum Beispiel bei der Tagesgestaltung oder bei der Gestaltung der häuslichen Pflegesituation und
5. Selbstständig planen, durchführen und reflektieren der Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei der ärztlichen Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.

3.3.2.2 Berufsfachschule Ergotherapie

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer		Jahresstunden		
		Klasse I	Klasse II	Klasse III
1.	Englisch	40	12	-
2.	Sport	40	12	-
3.	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40	-	10 ^{2) 3)}
4.	Grundlage der Gesundheitslehre und Hygiene	30	-	-
5.	Arzneimittellehre	30	-	-
6.	Krankheitslehre	160	140	42 ²⁾
7.	Grundlagen der Arbeitsmedizin	30	-	-
8.	Biologie/Anatomie/ Physiologie	140	40	20
9.	Erste Hilfe	20	-	-
10.	Psychologie und Pädagogik/Behindertenpädagogik	140	80	40 ²⁾
11.	Medizinsoziologie und Gerontologie	30	40	18
12.	Prävention und Rehabilitation	40	-	-
13.	Fachsprache und Dokumentation	80	-	-
14.	Grundlagen der Ergotherapie ¹⁾	120	28	20
15.	Ergotherapeutische Mittel ^{*) 1)}	320	364	20
16.	Ergotherapeutische Behandlungsverfahren ^{*) 1)}	200	275	150 ²⁾
17.	Adaptierende Verfahren ^{*) 1)}	40	-	-
Unterrichtsstunden pro Jahr		1 500	991	320

*) Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 möglich

1) fachpraktischer Unterricht

2) Unterricht kann im Block erteilt werden.

3) ist für „Unternehmerische Selbstständigkeit“ zu nutzen

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst im zweiten Ausbildungsjahr 12,5 und im dritten Ausbildungsjahr 30 Wochen. Eine Verlagerung der praktischen Ausbildung in das erste Ausbildungsjahr bis zu sechs Wochen ist möglich.

Während der praktischen Ausbildung ist jede Schülerin oder jeder Schüler in der Praxiseinrichtung von Fachpraxislehrkräften der Berufsfachschule Ergotherapie zu betreuen. Dafür ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Stunde pro Woche vorzusehen.

Die praktische Ausbildung erfolgt im Rahmen einer Vereinbarung in Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen nach den folgenden Vorgaben:

	Bereich	Stunden
1.	psychosozialer (psychiatrischer und psychosomatischer) Bereich	400
2.	motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich	800
3.	arbeitstherapeutischer Bereich	400
4.	zur Verteilung auf die Bereiche zu Nummern 1 bis 3	100
	insgesamt	1 700

In dem unter Nummer 2 genannten Bereich muss sich die praktische Ausbildung mit jeweils 400 Stunden auf den motorisch-funktionellen Teilbereich und auf den neurologischen Teilbereich erstrecken. Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Ausbildung mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken.

3.3.2.3 Berufsfachschule Diätassistentenz

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer		Jahresstunden		
		Klasse I	Klasse II	Klasse III
1.	Sport	35	25	-
2.	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	35	13	-
3.	EDV, Dokumentation und Statistik	35	50	-
4.	Krankenhausbetriebslehre	-	-	25
5.	Fachenglisch	-	50	-
6.	Hygiene und Toxikologie	35	25	-
7.	Biochemie der Ernährung	70	75	-
8.	Ernährungslehre	105	50	-
9.	Lebensmittelkunde und Lebensmittelkonservierung	70	50	75
10.	Anatomie	70	-	-
11.	Physiologie	70	-	-
12.	Allgemeine Krankheitslehre	35	-	-
13.	Spezielle Krankheitslehre und Ernährungsmedizin	70	50	25
14.	Erste Hilfe ¹⁾	-	-	25
15.	Diätetik	175	125	200
16.	Übungen zur Diätetik ^{*) 1)}	175	125	225
17.	Koch- und Küchentechnik ¹⁾	245 ²⁾	150 ²⁾	-
18.	Ernährungswirtschaft	-	-	50
19.	Organisation des Küchenbetriebes	70 ^{1) 2)}	50	25
20.	Einführung in die Ernährungspsychologie und Ernährungssoziologie	-	25	63
21.	Diät- und Ernährungsberatung ¹⁾	-	50 ²⁾	200 ²⁾
Unterrichtsstunden pro Jahr		1 295	913	913

*) Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 möglich

1) fachpraktischer Unterricht

2) Für den Unterricht sind zur Hälfte praktische Übungsanteile vorzusehen, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst im ersten Ausbildungsjahr fünf Wochen, im zweiten und dritten Ausbildungsjahr jeweils 15 Wochen. Während der praktischen Ausbildung ist jede Schülerin oder jeder Schüler in der Praxiseinrichtung von Fachpraxislehrkräften der Berufsfachschule Diätassistentenz zu betreuen. Dabei ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Stunde pro Woche vorzusehen.

Die praktische Ausbildung erfolgt im Rahmen einer Vereinbarung in Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen nach den folgenden Vorgaben:

	Bereich	Stunden
a)	Diätetik einschließlich Organisation des Küchenbetriebes	700
b)	Koch- und Küchentechnik einschließlich Hygiene	200
c)	Diät- und Ernährungsberatung	120
d)	zur Verteilung auf die Bereiche zu den Buchstaben a bis c	150
e)	für das Krankenhauspraktikum nach § 1 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1.8.1994 (BGBl. I S. 2088), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18.4.2016 (BGBl. I S. 866, 925)	230
	insgesamt	1 400

3.3.2.4 Berufsfachschule Logopädie¹⁾

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer		Jahresstunden		
		Klasse I	Klasse II	Klasse III
1.	Englisch	40	-	-
2.	Sport	40	-	-
3.	Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	60	-	-
4.	Anatomie und Physiologie	80	20	-
5.	Pathologie	20	-	-
6.	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	40	20	-
7.	Pädiatrie und Neuropädiatrie	80	-	-
8.	Kinder- und Jugendpsychiatrie	-	-	40
9.	Neurologie und Psychiatrie	-	60	-
10.	Kieferorthopädie, Kieferchirurgie	-	20	-
11.	Phoniatrie	40	40	40
12.	Aphasiologie	-	40	-
13.	Audiologie und Pädaudiologie	-	60	-
14.	Elektro- und Hörgeräteakustik	-	20	-
15.	Logopädie ^{2) 3)}	160 ⁴⁾	200 ⁴⁾	120 ⁴⁾
16.	Phonetik/Linguistik	40	40	-
17.	Psychologie und klinische Psychologie	80	40	-
18.	Soziologie	-	40	-
19.	Pädagogik	60	-	-
20.	Sonderpädagogik	-	-	80
21.	Stimmbildung	60 ⁴⁾	40 ⁴⁾	-
22.	Sprecherziehung	60 ⁴⁾	40 ⁴⁾	-
23.	Erste Hilfe ²⁾	20	-	-
Unterrichtsstunden pro Jahr		880	680	280

¹⁾ Die Berufsfachschule Logopädie wird von einer Schule in freier Trägerschaft geführt.

²⁾ fachpraktischer Unterricht

³⁾ Es ist eine Gruppenbildung mit jeweils mindestens acht Schülerinnen und Schülern zulässig.

⁴⁾ Für den Unterricht sind zur Hälfte praktische Übungsanteile vorzusehen, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst im ersten Ausbildungsjahr einen Tag pro Woche, im zweiten Ausbildungsjahr zwei Tage pro Woche und im dritten Ausbildungsjahr vier Tage pro Woche, wobei die praktische Ausbildung auch im Block erteilt werden kann.

Die externe praktische Ausbildung in der Praxis der Logopädie, die 18 Wochen nicht überschreiten soll, erfolgt in geeigneten Einrichtungen. Während der externen praktischen Ausbildung ist jede Schülerin oder jeder Schüler in der Einrichtung von Fachpraxislehrkräften der Berufsfachschule Logopädie zu betreuen. Dabei ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Stunde pro Woche vorzusehen. Die interne praktische Ausbildung (Praxis der Logopädie 20 Wochen, Praxis in Zusammenarbeit mit den Angehörigen des therapeutischen Teams drei Wochen) ist als fachpraktischer Unterricht durchzuführen. Dabei ist eine Gruppenbildung mit jeweils mindestens acht Schülerinnen oder Schülern zulässig.

Die praktische Ausbildung gliedert sich nach folgenden Vorgaben:

	Bereich	Stunden
a)	Hospitationen in aa) Phoniatrie und Logopädie bb) anderen fachbezogenen Bereichen, auch Exkursionen (mindestens 100 Stunden)	340
b)	Praxis der Logopädie aa) Übungen zur Befunderhebung bb) Übungen zur Therapieplanung cc) Therapie unter fachlicher Aufsicht und Anleitung	1 520
c)	Praxis in Zusammenarbeit mit den Angehörigen des therapeutischen Teams auf den Gebieten der aa) Audiologie und Pädaudiologie bb) Psychologie einschließlich Selbsterfahrungstechniken cc) Musiktherapie	240
	insgesamt	2 100

3.3.2.5 Berufsfachschule Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer		Jahresstunden	
		Klasse I	Klasse II
1.	Sport	35	25
2.	Sprache und Schrifttum	35	-
3.	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	35	13
4.	Anatomie	140	100
5.	Physiologie	70	25
6.	Allgemeine Krankheitslehre	35	-
7.	Spezielle Krankheitslehre	175 ³⁾	200 ³⁾
8.	Hygiene	35	-
9.	Erste Hilfe und Verbandtechnik	35 ¹⁾	-
10.	Angewandte Physik/Biomechanik	20	-
11.	Psychologie/Pädagogik/Soziologie	35	25
12.	Prävention und Rehabilitation	-	25
13.	Bewegungserziehung ¹⁾	35	-
14.	Physikalisch-therapeutische Befundtechniken* ¹⁾	70	-
15.	Klassische Massagetherapie ¹⁾	315	-
16.	Reflexzonen-therapie ¹⁾	-	150
17.	Sonderformen der Massagetherapie ¹⁾	-	200
18.	Übungsbehandlung im Rahmen der Massage und anderer physikalisch-therapeutischer Verfahren ¹⁾	105 ²⁾	50
19.	Elektro-, Licht- und Strahlentherapie ¹⁾	70 ²⁾	100 ²⁾
20.	Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie ¹⁾	105 ²⁾	50 ²⁾
Unterrichtsstunden pro Jahr		1 350	963

^{*)} Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 möglich

¹⁾ fachpraktischer Unterricht

²⁾ Für den Unterricht sind zur Hälfte praktische Übungsanteile vorzusehen, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

³⁾ Im Fach Spezielle Krankheitslehre sind die einzelnen Fachgebiete mit folgenden Stundenteilen zu versehen:

- | | |
|--|----|
| a) Orthopädie/Traumatologie | 50 |
| b) Chirurgie/Traumatologie | 60 |
| c) Innere Medizin/Rheumatologie | 60 |
| d) Pädiatrie | 40 |
| e) Neurologie | 50 |
| f) Psychiatrie | 20 |
| g) Gynäkologie und Geburtshilfe | 30 |
| h) Sonstige: | 50 |
| Dermatologie, Geriatrie,
Arbeitsmedizin, Sportmedizin | |

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst im ersten Ausbildungsjahr fünf Wochen, im zweiten Ausbildungsjahr 15 Wochen.

Während der praktischen Ausbildung ist jede Schülerin oder jeder Schüler in der Einrichtung von Fachpraxislehrkräften der Berufsfachschule Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister zu betreuen. Dabei ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Stunde pro Woche vorzusehen.

Die praktische Ausbildung erfolgt in geeigneten Einrichtungen nach folgenden Vorgaben:

	Bereich	Stunden
a)	Klassische Massagetherapie	
b)	Reflexzonentherapie	
c)	Sonderformen der Massagetherapie	
d)	Übungsbehandlungen im Rahmen der Massage und anderer physikalisch-therapeutischer Verfahren	
e)	Elektro-, Licht- und Strahlentherapie	
f)	Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie	
	insgesamt	800

Die sich an die Berufsfachschule anschließende praktische Tätigkeit in ermächtigten Krankenhäusern und anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen nach § 7 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26.5.1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191,3218), ist in § 1 Abs. 4 bis 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und medizinische Bademeister vom 6.12.1994 (BGBl. I S. 3770), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18.4.2016 (BGBl. I S. 886, 930), näher geregelt.

3.3.2.6 Berufsfachschule Medizinisch-technische Assistenz

3.3.2.6.1 Berufsfachschule Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentenz¹⁾

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer		Jahresstunden		
		Klasse I	Klasse II	Klasse III
1.	Deutsch	40	-	-
2.	Sport	40	-	-
3.	Fachenglisch	40	-	-
4.	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40	-	-
5.	Mathematik	40	-	-
6.	Biologie und Ökologie	40	-	-
7.	Hygiene	40	-	-
8.	Physik	100	-	-
9.	Statistik	20	-	-
10.	EDV und Dokumentation	40	40	-
11.	Chemie/Biochemie	120	80	-
12.	Anatomie	50	-	-
13.	Physiologie/Pathophysiologie	20	40	-
14.	Krankheitslehre	40	-	-
15.	Erste Hilfe ²⁾	20	-	-
16.	Psychologie	-	40	-
17.	Immunologie	-	80	-
18.	Histologie/Zytologie	160 ³⁾	160 ³⁾	200 ³⁾
19.	Klinische Chemie	240 ³⁾	120 ³⁾	240 ³⁾
20.	Hämatologie	160 ³⁾	160 ³⁾	200 ³⁾
21.	Mikrobiologie	290 ³⁾	120 ³⁾	170 ³⁾
22.	Gerätekunde	40	20	-
Unterrichtsstunden pro Jahr		1 580	860	810

¹⁾ Die Berufsfachschule Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentenz wird von einer Schule in freier Trägerschaft geführt.

²⁾ fachpraktischer Unterricht.

³⁾ Für den Unterricht sind zur Hälfte praktische Übungsanteile vorzusehen, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst im zweiten und dritten Ausbildungsjahr zwei Tage pro Woche. Die praktische Ausbildung kann auch in Blöcken erteilt werden.

Während der praktischen Ausbildung ist jede Schülerin oder jeder Schüler in der Einrichtung von Fachpraxislehrkräften der Berufsfachschule Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten zu betreuen. Dafür ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Stunde pro Woche vorzusehen.

Die praktische Ausbildung erfolgt im Rahmen einer Regelung mit einem Krankenhaus oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen nach folgenden Vorgaben:

	Bereich	Stunden
a)	Histologie/Zytologie	100
b)	Klinische Chemie	300
c)	Hämatologie	100
d)	Mikrobiologie	100
e)	zur Verteilung auf die Bereiche zu den Buchstaben a bis d	400
f)	Krankenhauspraktikum nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz) vom 2.8.1993 (BGBl. I S. 1402), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18.4.2016 (BGBl. I S. 886, 918)	230
	insgesamt	1 230

3.3.2.6.2 Berufsfachschule Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik¹⁾

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer		Jahresstunden		
		Klasse I	Klasse II	Klasse III
1.	Deutsch	40	-	-
2.	Sport	40	-	-
3.	Fachenglisch	40	-	-
4.	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40	-	-
5.	Mathematik	40	-	-
6.	Biologie und Ökologie	40	-	-
7.	Hygiene	40	-	-
8.	Physik	80	40	-
9.	Statistik	20	-	-
10.	EDV und Dokumentation	40	40	-
11.	Anatomie	80	-	-
12.	Physiologie/Pathophysiologie	40	80	-
13.	Allgemeine Krankheitslehre	40	-	-
14.	Arzneimittellehre	-	40	-
15.	Erste Hilfe ²⁾	20	-	-
16.	Psychologie, Pädagogik, Soziologie	80	40	-
17.	Gerätekunde	40	40	-
18.	Spezielle Krankheitslehre	80	120	60 ³⁾
19.	Neurophysiologische Funktionsdiagnostik			
19.1	Neurophysiologische Funktionsdiagnostik (Theorie)	-	40	70
19.2	Neurophysiologische Funktionsdiagnostik (fachpraktischer Unterricht)	-	100 ³⁾	150 ³⁾
20.	Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik			
20.1	Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik (Theorie)	105	-	-
20.2	Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik (fachpraktischer Unterricht)	50 ³⁾	155 ³⁾	70 ³⁾
21.	Kardiovaskuläre Funktionsdiagnostik			
21.1	Kardiovaskuläre Funktionsdiagnostik (Theorie)	65	-	-
21.2	Kardiovaskuläre Funktionsdiagnostik (fachpraktischer Unterricht)	30 ³⁾	95 ³⁾	90 ³⁾
22.	Pneumologische Funktionsdiagnostik			
22.1	Pneumologische Funktionsdiagnostik (Theorie)	70	-	-
22.2	Pneumologische Funktionsdiagnostik (fachpraktischer Unterricht)	-	110 ³⁾	-
Unterrichtsstunden pro Jahr		1 120	900	440

¹⁾ Die Berufsfachschule Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik wird von einer Schule in freier Trägerschaft geführt.

²⁾ fachpraktischer Unterricht

³⁾ Für den Unterricht sind zur Hälfte praktische Übungsanteile vorzusehen, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst im ersten Ausbildungsjahr einen Tag pro Woche, im zweiten Ausbildungsjahr zwei Tage pro Woche und im dritten Ausbildungsjahr dreieinhalb Tage pro Woche. Die praktische Ausbildung kann auch in Blöcken erteilt werden.

Während der praktischen Ausbildung ist jede Schülerin oder jeder Schüler in der Einrichtung von Fachpraxislehrkräften der Berufsfachschule Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik zu betreuen. Dabei ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Stunde pro Woche vorzusehen.

Die praktische Ausbildung erfolgt im Rahmen einer Regelung mit einem Krankenhaus oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen nach folgenden Vorgaben:

	Bereich	Stunden
a)	Neurophysiologische Funktionsdiagnostik	500
b)	Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik	500
c)	Kardiovaskuläre Funktionsdiagnostik	350
d)	Pneumologische Funktionsdiagnostik	150
e)	zur Verteilung auf die Bereiche zu den Buchstaben a bis d	300
f)	Krankenhauspraktikum nach § 8 Abs. 3 MTA-Gesetz	230
	insgesamt	2 030

3.3.2.7 Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistenz

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer		Jahresstunden	
		Klasse I	Klasse II
1.	Deutsch/Kommunikation	40	40
2.	Sozialkunde	40	40
3.	Sport	20	20
4.	Englisch (fachbezogen)	40	40
5.	Mathematik (fachbezogen) ¹⁾	80	60
6.	Arzneimittelkunde	160	120
7.	Allgemeine und pharmazeutische Chemie	120	80
8.	Galenik	80	60
9.	Botanik und Drogenkunde	60	40
10.	Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde	40	40
11.	Medizinproduktekunde	20	40
12.	Ernährungskunde und Diätetik	-	40
13.	Körperpflegekunde	-	40
14.	Pharmazeutische Gesetzeskunde und Berufskunde	40	40
15.	Chemisch-pharmazeutische Übungen ^{*) 1) 2)}	260	240
16.	Übungen zur Drogenkunde ^{*) 2)}	40	80
17.	Galenische Übungen ^{*) 2)}	240	260
18.	Apothekenpraxis einschließlich EDV ^{*) 2)}	40	80
Unterrichtsstunden pro Jahr		1 320	1 360

*) Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 möglich

1) integriert Inhalte des Faches Physikalische Gerätekunde

2) fachpraktischer Unterricht

b) Praktische Ausbildung

Während des Bildungsgangs ist ein Praktikum im Umfang von insgesamt vier Wochen außerhalb der schulischen Ausbildung in der Apotheke unter der Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers durchzuführen. Es kann in Blöcken von mindestens fünf Tagen durchgeführt werden und soll den Schülerinnen und Schülern Einblicke in die Betriebsabläufe einer Apotheke und in die pharmazeutischen Tätigkeiten vermitteln. Über die regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum ist eine Bescheinigung auszustellen.

Nach dem Bestehen des ersten Prüfungsabschnittes am Ende der zweijährigen Ausbildung ist eine praktische Ausbildung von sechs Monaten in der Apotheke abzuleisten. Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lerngebiete:

1. Rechtsvorschriften über den Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Gefahrstoffen, soweit sie die Tätigkeit der pharmazeutisch-technischen Assistentin oder des pharmazeutisch-technischen Assistenten berühren,
2. Fertigarzneimittel, deren Anwendungsgebiete sowie ordnungsgemäße Lagerung,
3. Gefahren bei der Anwendung von Arzneimitteln,
4. Merkmale eines Arzneimittelmisbrauchs und einer Arzneimittelabhängigkeit,
5. Notfallarzneimittel nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 12 und § 15 Abs. 2 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.9.1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2.7.2018 (BGBl. I S. 1080, 1081),
6. Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen in der Apotheke,
7. Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke,
8. Ausführung ärztlicher Verschreibungen,
9. Beschaffung von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftlicher und sonstiger Nachschlagewerke einschließlich EDV-gestützter Arzneimittelinformationssysteme,
10. Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Teilmengen eines Fertigarzneimittels, Rezepturarzneimitteln sowie apothekenüblichen Medizinprodukten,
11. Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die Anwendung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise,
12. Aufzeichnungen nach § 22 ApBetrO,

13. Apothekenübliche Waren, insbesondere diätetische Lebensmittel, Mittel der Säuglings- und Kinderernährung, Mittel und Gegenstände der Körperpflege, Verbandstoffe und andere apothekenübliche Medizinprodukte sowie die Beratung zur sachgerechten Anwendung dieser Waren,
14. Umweltgerechte Entsorgung von Arzneimitteln, Chemikalien, Medizinprodukten und Verpackungen sowie rationelle Energie- und Materialverwendung.

Die Leiterin oder der Leiter der Apotheke hat für eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung der Schülerin oder des Schülers zu sorgen. Einer in der Apotheke tätigen Apothekerin oder einem in der Apotheke tätigen Apotheker soll nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Sie darf nur Tätigkeiten umfassen, die die Ausbildung fördern. Die erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse sollen vertieft und praktisch angewendet werden.

Während der praktischen Ausbildung hat die Schülerin oder der Schüler die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln in einem Tagebuch zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten zu fertigen. Über die praktische Ausbildung erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung. Die Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Ausbildung und das Tagebuch sind zum zweiten Abschnitt der Prüfung durch die Schülerin oder den Schüler in der Schule vorzulegen.

3.3.2.8 Berufsfachschule Physiotherapie

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer		Jahresstunden		
		Klasse I	Klasse II	Klasse III
1.	Fremdsprache	40	-	-
2.	Sprache und Schrifttum	40	-	-
3.	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40	-	-
4.	Anatomie	120	120	-
5.	Physiologie	80	72	-
6.	Allgemeine Krankheitslehre	40	-	-
7.	Spezielle Krankheitslehre	60 ³⁾	168 ³⁾	144 ³⁾
8.	Hygiene	40	-	-
9.	Erste Hilfe und Verbandtechnik ¹⁾	40	-	-
10.	Angewandte Physik und Biomechanik	-	48	-
11.	Psychologie/Pädagogik/Soziologie	40	24	-
12.	Prävention und Rehabilitation	-	24	-
13.	Trainingslehre	40	-	-
14.	Bewegungslehre	40	24	-
15.	Bewegungserziehung ¹⁾	120	-	-
16.	Physiotherapeutische Befund- und Untersuchungstechniken ¹⁾	80	24	-
17.	Krankengymnastische Behandlungstechniken ¹⁾	340	144	48
18.	Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten ¹⁾ a) Innere Medizin b) Chirurgie/Traumatologie c) Orthopädie/Traumatologie d) Gynäkologie und Geburtshilfe e) Neurologie/Neurochirurgie f) Psychiatrie g) Pädiatrie h) Geriatrie i) Rheumatologie j) Arbeitsmedizin k) Sportmedizin l) Sonstige	80	216	416
19.	Massagetherapie ¹⁾	120	48	-
20.	Elektro-, Licht- und Strahlentherapie ¹⁾	80 ²⁾	-	-
21.	Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie ¹⁾	80 ²⁾	-	-
Unterrichtsstunden pro Jahr		1 520	912	608

- 1) fachpraktischer Unterricht
- 2) Für den Unterricht sind zur Hälfte praktische Übungsanteile vorzusehen, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 ist möglich.
- 3) Im Fach Spezielle Krankheitslehre sind die einzelnen Fachgebiete mit folgenden Stundenteilen zu versehen:
 - a) Orthopädie/Traumatologie 50
 - b) Chirurgie/Traumatologie 60
 - c) Innere Medizin/Rheumatologie 60
 - d) Pädiatrie 40
 - e) Neurologie 50
 - f) Psychiatrie 20
 - g) Gynäkologie und Geburtshilfe 30
 - h) Sonstige: 62
Dermatologie, Geriatrie,
Arbeitsmedizin, Sportmedizin

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst im zweiten Ausbildungsjahr 16 Wochen und im dritten Ausbildungsjahr 24 Wochen.

Während der praktischen Ausbildung ist jede Schülerin oder jeder Schüler in der Einrichtung von Fachpraxislehrkräften der Berufsfachschule Physiotherapie zu betreuen. Dabei ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Stunde pro Woche vorzusehen.

Die praktische Ausbildung für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in den medizinischen Fachgebieten erfolgt im Rahmen einer Regelung mit

A	Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen (sonderpädagogische, sozialmedizinische oder rehabilitative) in den Fachgebieten:	
		Stunden
a)	Chirurgie	240
b)	Innere Medizin	240
c)	Orthopädie	240
d)	Neurologie	240
e)	Pädiatrie	160
f)	Psychiatrie	80
g)	Gynäkologie	80
h)	zur Verteilung auf die Fachgebiete zu den Buchstaben a bis g	240
B	Sonstigen Einrichtungen, Exkursionen	<u>80</u>
	insgesamt	1 600

3.4 Fachoberschule

Die schulformspezifischen Vorschriften sowie die Studentafeln und Ausführungen zur praktischen Ausbildung sind gemäß der folgenden Übersicht gegliedert:

- 3.4.1 Schulformspezifische Vorschriften
- 3.4.2 Studentafeln und praktische Ausbildung
 - 3.4.2.1 Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung – Schwerpunkt Wirtschaft
 - 3.4.2.2 Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung – Schwerpunkt Verwaltung und Rechtspflege
 - 3.4.2.3 Fachoberschule Technik – Schwerpunkt Ingenieurtechnik
 - 3.4.2.4 Fachoberschule Technik – Schwerpunkt Medientechnik
 - 3.4.2.5 Fachoberschule Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Gesundheit
 - 3.4.2.6 Fachoberschule Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialwesen
 - 3.4.2.7 Fachoberschule Ernährung und Hauswirtschaft
 - 3.4.2.8 Fachoberschule Gestaltung

3.4.1 Schulformspezifische Vorschriften

3.4.1.1 Regelungen zum Praktikum

3.4.1.1.1 Das Praktikum in der Klasse 11 gibt den Schülerinnen oder Schülern Gelegenheit, die Aufgaben und Arbeitsweise der in ihrer Fachrichtung tätigen Betriebe, Behörden oder anderen Einrichtungen kennenzulernen und die im Unterricht erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern.

3.4.1.1.2 Die Schule informiert und berät die Schülerinnen oder Schüler bei der freien Auswahl der Praktikumeinrichtung. Sie muss der gleichen Fachrichtung zugeordnet werden wie der Unterricht des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs, an dem die Schülerinnen oder Schüler teilnehmen. Die Schule bestätigt die Eignung der Praktikumeinrichtung.

3.4.1.1.3 Die Schülerinnen oder Schüler der Klasse 11 sind zugleich Praktikantinnen oder Praktikanten. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen oder Praktikanten in der Praxiseinrichtung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Insbesondere bei der täglichen Beschäftigungszeit sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes zu beachten.

3.4.1.1.4 Das Praktikum soll in den Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleitet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln.

3.4.1.1.5 Gegenstand und Durchführung des Praktikums werden von der Fachoberschule im Einvernehmen mit der Praktikumeinrichtung schriftlich festgelegt. Der Nachweis über den Praktikumsplatz bedarf ebenfalls der Schriftform.

Die Schule arbeitet mit den Praktikumeinrichtungen eng zusammen. Die Schulleitung benennt für jede Klasse eine Lehrkraft zur Begleitung der Schülerinnen oder Schüler während der praktischen Ausbildung.

3.4.1.1.6 Die Schülerinnen oder Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Sie haben die Praktikumeinrichtung unverzüglich über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu informieren. Bei unentschuldigtem Fehlzeiten gilt § 3 Abs. 5 BbS-VO entsprechend.

3.4.1.2 Abschluss des Praktikums

Nach Beendigung des Praktikums erstellt die Praktikumeinrichtung eine Bescheinigung über die Durchführung des Praktikums und eine Beurteilung, die Aussagen zu den erworbenen praxisbezogenen Kenntnissen und Fähigkeiten, zur Präsenz- und Leistungsbereitschaft, zum selbstständigen Arbeiten und kreativen Problemlösen, zu Kooperations- und Teamfähigkeit sowie zu Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft nach den Vorgaben der Schule beinhalten soll.

Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums trifft die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumeinrichtung und der Bescheinigung über die Durchführung des Praktikums.

3.4.2. Stundentafeln und praktische Ausbildung

3.4.2.1 Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung – Schwerpunkt Wirtschaft

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	360	800
Deutsch	80	160
Sozialkunde	40	80
Sport	-	40
Religion oder Ethik	40	40
Englisch	80	160
Mathematik	120	160
Naturwissenschaften ¹⁾	-	160
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	160	440
<u>Betriebs- und Volkswirtschaftslehre</u>	80	160
<u>Rechnungswesen</u>	80	160
Informationsverarbeitung	-	80
Wahlpflichtangebote ²⁾	-	40
	520	1 240

¹⁾ Es sind zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik zu erteilen.

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung im Umfang von 800 Stunden soll in geeigneten Praktikumseinrichtungen, z. B. der Industrie, des Handels, des Bank- oder Versicherungsgewerbes, durchgeführt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung richtet sich nach der Fachrichtung. Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen oder Arbeitsprozesse sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

- aa) Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z. B. Bedarfsermittlung, Beschaffungsplanung, Analyse und Bewertung von Bezugsquellen und Lieferanten, Vertragsverhandlungen mit Lieferanten, Vertragsgestaltung, Beschaffungsdurchführung und -kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen),

- bb) Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z. B. ausgewählte Mittel der Absatzpolitik, Analyse von Kundenanforderungen, Beratung und Betreuung von Kunden, Auftragsüberprüfung hinsichtlich rechtlicher und betrieblicher Aspekte, Terminierung, Kommissionierung, Versand, Kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen),
- cc) Planung, Durchführung und Steuerung der betrieblichen Leistungserstellung von Produkten und Dienstleistungen,
- dd) Buchführung als betriebliche Dokumentation der Geschäftsprozesse,
- ee) Controlling und Steuerung der Geschäftsprozesse (z. B. Grundlagen innerbetrieblicher Rechnungslegung, Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen),
- ff) Personalwesen (z. B. Einblick in Personalbeschaffung, -verwaltung und -abrechnung, Datenschutz).

Während der praktischen Ausbildung wird die Schülerin oder der Schüler von Lehrkräften der Fachoberschule betreut. Dafür sind für vier Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche für die Dauer des Praktikums, jedoch nicht mehr als 120 Stunden insgesamt vorzusehen.

3.4.2.2 Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung – Schwerpunkt Verwaltung und Rechtspflege

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	360	800
Deutsch	80	160
Sozialkunde	40	80
Sport	-	40
Religion oder Ethik	40	40
Englisch	80	160
Mathematik	120	160
Naturwissenschaften ¹⁾	-	160
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	160	440
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	80	80
<u>Rechtslehre</u>	40	120
<u>Staats- und Verwaltungskunde</u>	40	160
Informationsverarbeitung	-	80
	520	1 240

¹⁾ Es sind zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik zu erteilen.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung im Umfang von 800 Stunden soll für die Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung in geeigneten Einrichtungen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

In dem Schwerpunkt Verwaltung und Rechtspflege soll das Praktikum insbesondere in Gerichten und Staatsanwaltschaften stattfinden. Die inhaltliche Ausgestaltung richtet sich nach der Fachrichtung. Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen oder Arbeitsprozesse sind die unter Nummer 3.4.2.1 Buchst. b Doppelbuchst. aa bis ff genannten Arbeitsbereiche maßgeblich.

Während der praktischen Ausbildung wird die Schülerin oder der Schüler von Lehrkräften der Fachoberschule betreut. Dafür sind für vier Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstun-

de pro Woche für die Dauer des Praktikums, jedoch nicht mehr als 120 Stunden insgesamt vorzusehen.

3.4.2.3 Fachoberschule Technik – Schwerpunkt Ingenieurtechnik

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	360	800
Deutsch	80	160
Sozialkunde	40	80
Sport	-	40
Religion oder Ethik	40	40
Englisch	80	160
Mathematik	120	160
Naturwissenschaften ¹⁾	-	160
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	160	440
<u>Ingenieurtechnik</u>	160	400
Wahlpflichtangebote ²⁾	-	40
	520	1 240

¹⁾ Es sind zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik zu erteilen.

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung im Umfang von 800 Stunden soll in geeigneten Praktikumseinrichtungen durchgeführt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung richtet sich nach der Fachrichtung. Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen oder Arbeitsprozesse sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

aa) Kenntnisse über das Gesamtprodukt/den Gesamtauftrag (z. B. ein technisches System, eine Hausinstallation, eine Laboreinrichtung, ein Mauerwerk, ein Möbelstück, ein Werbeprospekt), Inbetriebnahme und Instandsetzung von Geräten und Anlagen,

- bb) Gliederung und Arbeitsplanung der Leistungsprozesse in Teilerzeugnisse und Teilleistungen (z. B. Materialbedarf, Arbeitsmittelbedarf, Werkzeuge, Maschinen, Energie, Personal- und Zeitbedarf, Fachsprache oder Fachsymbole, Normung),
- cc) Produktions- und Fertigungsprozess (z. B. grundlegende Arbeits- und Verfahrenstechniken manueller und maschineller Arbeit, automatisierte Prozesse, Mess-, Steuer- und Regelungstechniken, Montage und Wartung, Inbetriebnahme und Instandsetzung von Geräten und Anlagen),
- dd) Qualitätsanforderungen und Prüfkriterien bei Planung, Durchführung und Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesses (z. B. Funktionseinheiten, ökologische Aspekte, Nachhaltigkeit).

Während der praktischen Ausbildung wird die Schülerin oder der Schüler von Lehrkräften der Fachoberschule betreut. Dafür sind für vier Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche für die Dauer des Praktikums, jedoch nicht mehr als 120 Stunden insgesamt vorzusehen.

3.4.2.4 Fachoberschule Technik – Schwerpunkt Medientechnik

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	360	800
Deutsch	80	160
Sozialkunde	40	80
Sport	-	40
Religion oder Ethik	40	40
Englisch	80	160
Mathematik	120	160
Naturwissenschaften ¹⁾	-	160
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	160	440
<u>Technologie</u>	160	160
<u>Audio- und Videotechnik</u>	-	120
Informationstechnik	-	120
Wahlpflichtangebote ²⁾	-	40
	520	1 240

¹⁾ Es sind zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik zu erteilen.

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung im Umfang von 800 Stunden soll in geeigneten Praktikumseinrichtungen durchgeführt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung richtet sich nach der Fachrichtung. Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen oder Arbeitsprozesse sind die in Nummer 3.4.2.3 Buchst. b Doppelbuchst. aa bis dd und ergänzend folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

aa) Kenntnisse über das Entwickeln und Herstellen von Medien (z. B. Printmedien, Digitalmedien, Bilder, Bewegtbilder, Tonträger),

bb) Planen und Bereitstellen von gestaltungstechnischen Mitteln.

Während der praktischen Ausbildung wird die Schülerin oder der Schüler von Lehrkräften der Fachoberschule betreut. Dafür sind für vier Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstun-

de pro Woche für die Dauer des Praktikums, jedoch nicht mehr als 120 Stunden insgesamt vorzusehen.

3.4.2.5 Fachoberschule Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Gesundheit

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	360	800
Deutsch	80	160
Sozialkunde	40	80
Sport	-	40
Religion oder Ethik	40	40
Englisch	80	160
Mathematik	120	160
Naturwissenschaften ¹⁾	-	80
Biologie	-	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	160	440
<u>Pädagogik²⁾/Psychologie</u>	80	120
<u>Gesundheit</u>	80	240
Informationsverarbeitung	-	40
Wahlpflichtangebote ³⁾	-	40
	520	1 240

¹⁾ Es ist eines der Fächer Chemie oder Physik zu erteilen.

²⁾ einschließlich Gesundheitserziehung

³⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung im Umfang von 800 Stunden soll in geeigneten Praktikumseinrichtungen durchgeführt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung richtet sich nach der Fachrichtung. Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen oder Arbeitsprozesse sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

- aa) Teilnahme an Gesamt- und Teilprozessen der Alltagsroutine (z. B. Gruppen- und Teambesprechungen, Arbeitsaufteilungen, sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische Leistungen),
- bb) Vorbereitung, Gestaltung und Reflexion beruflicher Kommunikationsprozesse mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und Klienten oder Bezugsgruppen,
- cc) sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien auch unter ökologischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten,
- dd) Entwicklung einer angemessenen professionellen Rolle im Arbeits- und Kommunikationsprozess sowie Entwicklung und Anwendung entsprechender Handlungsstrategien,
- ee) logistische Leistungen und Verwaltungshandeln, Beachtung von ergonomischen und rationellen Grundsätzen.

Während der praktischen Ausbildung wird die Schülerin oder der Schüler von Lehrkräften der Fachoberschule betreut. Dafür sind für vier Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche für die Dauer des Praktikums, jedoch nicht mehr als 120 Stunden insgesamt vorzusehen.

3.4.2.6 Fachoberschule Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialwesen

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	360	800
Deutsch	80	160
Sozialkunde	40	80
Sport	-	40
Religion oder Ethik	40	40
Englisch	80	160
Mathematik	120	160
Naturwissenschaften ¹⁾	-	160
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	160	440
<u>Pädagogik²⁾/Psychologie</u>	80	160
<u>Soziologie/Rechtslehre</u>	80	200
Informationsverarbeitung	-	40
Wahlpflichtangebote ³⁾	-	40
	520	1 240

¹⁾ Es sind zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik zu erteilen.

²⁾ einschließlich Gesundheitserziehung

³⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung im Umfang von 800 Stunden soll in geeigneten Praktikumseinrichtungen durchgeführt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung richtet sich nach der Fachrichtung. Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen oder Arbeitsprozesse sind die in Nummer 3.4.2.6 Buchst. b Doppelbuchst. aa bis ee benannten Arbeitsbereiche maßgeblich.

Während der praktischen Ausbildung wird die Schülerin oder der Schüler von Lehrkräften der Fachoberschule betreut. Dafür sind für vier Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche für die Dauer des Praktikums, jedoch nicht mehr als 120 Stunden insgesamt vorzusehen.

3.4.2.7 Fachoberschule Ernährung und Hauswirtschaft

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	360	800
Deutsch	80	160
Sozialkunde	40	80
Sport	-	40
Religion oder Ethik	40	40
Englisch	80	160
Mathematik	120	160
Physik	-	80
Chemie	-	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	160	440
<u>Ernährungslehre</u>	80	160
<u>Technologie Ernährung und Hauswirtschaft</u>	80	120
Betriebswirtschaftslehre	-	120
Wahlpflichtangebote ¹⁾	-	40
	520	1 240

¹⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung im Umfang von 800 Stunden soll in geeigneten Praktikumseinrichtungen durchgeführt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung richtet sich nach der Fachrichtung. Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen oder Arbeitsprozesse sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

- aa) Organisationsaufgaben (z. B. Bedarfsermittlung, Einkauf, Warenannahme, Lagerung, Ausgabe und deren Kontrollmethoden, Grundzüge der Angebotsgestaltung von Produkten und Dienstleistungen, Herstellungsprozesse für Speisen, Getränke, Mahlzeiten, Dienstleistungsangebote, Arbeitsplanungen und Arbeitsplatzorganisation, Qualitätsmanagement des Betriebes, Werbung für fachrichtungsspezifische Produkte und Dienstleistungen sowie Vermarktungsstrategien),

- bb) Grundprinzipien der Hygiene- und Sicherheitsstandards (z. B. Hygienemaßnahmen, Sicherheitshinweise, Teilnahme an Mitarbeiterschulungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung, Überwachung der Lebensmittel-, Personal- und Betriebshygiene, Abfallsorgungssysteme, Umweltmanagement),
- cc) Dienstleistungen in verschiedenen Arbeitsbereichen (z. B. Herstellung von Speisen und Getränken, Einsatz von betriebstypischen Geräten, Durchführung professionell geplanter Reinigungs- und Pflegemaßnahmen, Präsentation von Waren und Dienstleistungen, Ausführung von betriebstypischen Dienst- und Serviceleistungen, Raum- und Tischgestaltung).

Während der praktischen Ausbildung wird die Schülerin oder der Schüler von Lehrkräften der Fachoberschule betreut. Dafür sind für vier Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche für die Dauer des Praktikums, jedoch nicht mehr als 120 Stunden insgesamt vorzusehen.

3.4.2.8 Fachoberschule Gestaltung

a) Stundentafel

Unterrichtsfächer	Jahresstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	360	800
Deutsch	80	160
Sozialkunde	40	80
Sport	-	40
Religion oder Ethik	40	40
Englisch	80	160
Mathematik	120	160
Naturwissenschaften ¹⁾	-	160
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	160	440
<u>Technisches Zeichnen/Darstellende Geometrie</u>	40	80
<u>Grundlagen des Gestaltens</u>	120	240
Computergestützte Gestaltung	-	80
Wahlpflichtangebote ²⁾	-	40
	520	1 240

¹⁾ Es sind zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik zu erteilen.

²⁾ Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung im Umfang von 800 Stunden soll in geeigneten Praktikumseinrichtungen durchgeführt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung richtet sich nach der Fachrichtung. Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen oder Arbeitsprozesse sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

aa) Grundtechniken der Gestaltung,

bb) Werkstoffe und Arbeitsmittel der Gestaltung,

cc) Mitwirkung am Gestaltungsprozess:

aaa) Bedingungsanalyse und Briefing (z. B. Klärung der Problemlage oder der Aufgabe, Festlegung von Zielen, Klärung der ökonomischen, zeitlichen, personellen, materiellen und ästhetischen Bedingungen),

bbb) Entwicklung von Ideen und Kreativitätstechniken,

ccc) Konzepterarbeitung (z. B. Entwürfe von Texten, Skizzen, Fotos, Modellen),

ddd) Gestaltungs determinanten (z. B. Vergleich von Konzepten im Hinblick auf Ziele und Bedingungen, Entscheidung für das optimale Konzept),

eee) Präsentation von Gestaltungen (z. B. auftragsgerechte und zweckorientierte Handhabung der Darstellungstechniken, Präsentation gestalterischer Prozessergebnisse, Beurteilen der Qualität und der Originalität sowie der Zweckgebundenheit eines Auftrags),

fff) Kontrolle und Bewertung (z. B. Vergleich des Produkts mit den gesteckten Zielen, analysieren festgestellter Abweichungen).

Während der praktischen Ausbildung wird die Schülerin oder der Schüler von Lehrkräften der Fachoberschule betreut. Dafür sind für vier Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche für die Dauer des Praktikums, jedoch nicht mehr als 120 Stunden insgesamt vorzusehen.

3.5 Berufliches Gymnasium

Die schulformspezifischen Vorschriften sowie die Stundentafeln sind gemäß der folgenden Übersicht gegliedert:

- 3.5.1 Schulformspezifische Vorschriften
- 3.5.2 Stundentafeln
 - 3.5.2.1 Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales
 - 3.5.2.1.1 Stundentafel für die Einführungsphase Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales
 - 3.5.2.1.2 Stundentafel für die Qualifikationsphase Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales
 - 3.5.2.2 Berufliches Gymnasium Technik
 - 3.5.2.2.1 Stundentafel für die Einführungsphase Berufliches Gymnasium Technik, Schwerpunkte Ingenieurwissenschaften und Informationstechnik
 - 3.5.2.2.2 Stundentafel für die Qualifikationsphase Berufliches Gymnasium Technik, Schwerpunkte Ingenieurwissenschaften und Informationstechnik
 - 3.5.2.3 Fachgymnasium Wirtschaft
 - 3.5.2.3.1 Stundentafel für die Einführungsphase Berufliches Gymnasium Wirtschaft
 - 3.5.2.3.2 Stundentafel für die Qualifikationsphase Berufliches Gymnasium Wirtschaft
- 3.5.1 Schulformspezifische Vorschriften

Fachpraxiskurse können als Praktikum in Einrichtungen und Unternehmen außerhalb der Schule durchgeführt werden. In diesem Fall werden die Schülerinnen oder Schüler von Lehrkräften der Schule in den Einrichtungen und Unternehmen besucht, beraten und in ihren Leistungen nach Rücksprache mit den Fachkräften der Einrichtungen und Unternehmen bewertet. Die Schülerinnen oder Schüler haben bei der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung über die Durchführung des Kurses einzureichen. Über die Teilnahme am Fachpraxiskurs erhält die Schülerin oder der Schüler auf Antrag eine Bescheinigung.

Fachpraxiskurse können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Projektkurse werden verbal bewertet. Über die Teilnahme erhält die Schülerin oder der Schüler auf Antrag eine Bescheinigung.

Fachpraxiskurse oder Projektkurse können auch im Block durchgeführt werden; dem Stundenumfang eines Kurshalbjahres muss entsprochen werden.

3.5.2 Stundentafeln

3.5.2.1 Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales

3.5.2.1.1 Stundentafel für die Einführungsphase Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales

1. Fächer des Pflichtbereiches	Wochenstunden
Deutsch	3
Englisch	3
Geschichte	2
Pädagogik/Psychologie	3
Mathematik	4
Gesundheit	3
Biologie	2
Informatik ¹⁾	2
Sport	2
2. Fächer des Wahlpflichtbereiches	
Zweite Fremdsprache ²⁾	4
Evangelischer Religionsunterricht oder Katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht	2
Physik oder Chemie	2
3. Fächer des Wahlbereiches	
Sozialkunde	2
Geografie	2
Kunsterziehung oder Musik	2
Das im Wahlpflichtbereich nicht gewählte Fach der Fächer Physik oder Chemie	2
Ausgleichskurs	2
Fachpraxiskurs, Projektkurs	2

¹⁾ Informatik kann durch Fachpraxiskurse und/oder Projektkurse ersetzt werden.

²⁾ Soweit nicht bereits eine zweite Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 belegt wurde, ist die neu begonnene Fremdsprache sechsstündig zu belegen; alternativ ist auch die Belegung eines anderen Faches gemäß Anlage 2 der Oberstufenverordnung vom 3.12.2013 (GVBl. LSA S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.3.2019 (GVBl. LSA S. 39) möglich.

3.5.2.1.2 Stundentafel für die Qualifikationsphase Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales

1. Fächer des Pflichtbereiches	Wochenstunden pro Kurshalbjahr			
	12.1	12.2	13.1	13.2
Deutsch ¹⁾	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
fortgeführte Fremdsprache ^{1) 2)}	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
neu begonnene Fremdsprache ²⁾	4	4	4	4
Geschichte	2	2	-	-
Pädagogik/Psychologie	3	3	3	3
Mathematik ¹⁾	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
Biologie ¹⁾	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
Gesundheit	5	5	5	5
Informatik ³⁾	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2
2. Fächer des Wahlpflichtbereiches				
Evangelischer Religionsunterricht oder Katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht	2	2	2	2
3. Fächer des Wahlbereiches				
Fremdsprache	3	3	3	3
Musik	2	2	2	2
Kunsterziehung	2	2	2	2
Geografie	2	2	2	2
Geschichte	-	-	2	2
Sozialkunde	2	2	2	2
Eines der nicht gewählten Fächer der Fächergruppe Physik oder Chemie ⁴⁾	3 (2)	3 (2)	3 (2)	3 (2)
Fachpraxis	2	2	2	2

¹⁾ Die Kurse sind auf erhöhtem Niveau (fünfstündig) oder grundlegendem Niveau (dreistündig) zu belegen.

²⁾ Nach Wahl der Schülerin oder des Schülers ist eine Fremdsprache durchgehend fünf- oder dreistündig zu belegen; Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 nicht durchgehend verpflichtend am versetzungsrelevanten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, belegen die neu begonnene Fremdsprache im Umfang von vier Stunden wöchentlich.

³⁾ Informatik kann durch Fachpraxiskurse ersetzt werden.

⁴⁾ Die Fächer können drei- oder zweistündig unterrichtet werden.

3.5.2.2 Berufliches Gymnasium Technik

3.5.2.2.1 Stundentafel für die Einführungsphase Berufliches Gymnasium Technik, Schwerpunkte Ingenieurwissenschaften und Informationstechnik

1. Fächer des Pflichtbereiches	Wochenstunden
Deutsch	3
Englisch	3
Geschichte	2
Wirtschaftslehre	3
Mathematik	4
Informationstechnik ¹⁾	3
Ingenieurwissenschaften ²⁾	3
Physik	2
Informatik oder Angewandte Digitaltechnik ³⁾	2
Sport	2
2. Fächer des Wahlpflichtbereiches	
Zweite Fremdsprache ⁴⁾	4
Evangelischer Religionsunterricht oder Katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht	2
Biologie oder Chemie	2
3. Fächer des Wahlbereiches	
Sozialkunde	2
Geografie	2
Kunsterziehung oder Musik	2
Das im Wahlpflichtbereich nicht gewählte Fach der Fächer Biologie oder Chemie	2
Ausgleichskurs	2
Fachpraxis, Projektkurs	2

¹⁾ im Schwerpunkt Informationstechnik das Fach Informationstechnik

²⁾ im Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften das Fach Ingenieurwissenschaften

³⁾ Informatik oder Angewandte Digitaltechnik kann durch Fachpraxiskurse und/oder Projektkurse ersetzt werden.

⁴⁾ Soweit nicht bereits eine zweite Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 belegt wurde, ist die neu begonnene Fremdsprache sechsstündig zu belegen; alternativ ist auch die Belegung eines anderen Faches gemäß Anlage 2 der Oberstufenverordnung vom 3.12.2013 (GVBl. LSA S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.3.2019 (GVBl. LSA S. 39), in der jeweils geltenden Fassung möglich.

3.5.2.2.2 Stundentafel für die Qualifikationsphase Berufliches Gymnasium Technik,
Schwerpunkte Ingenieurwissenschaften und Informationstechnik

1. Fächer des Pflichtbereiches	Wochenstunden pro Kurshalbjahr			
	12.1	12.2	13.1	13.2
Deutsch ¹⁾	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
fortgeführte Fremdsprache ^{1) 2)}	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
neu begonnene Fremdsprache ²⁾	4	4	4	4
Geschichte	2	2	-	-
Wirtschaftslehre	3	3	3	3
Mathematik ¹⁾	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
Informationstechnik ³⁾	5	5	5	5
Ingenieurwissenschaften ⁴⁾	5	5	5	5
Physik ¹⁾	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
Informatik oder Angewandte Digitaltechnik ⁵⁾	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2
2. Fächer des Wahlpflichtbereiches				
Evangelischer Religionsunterricht oder Katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht	2	2	2	2
3. Fächer des Wahlbereiches				
Fremdsprache	3	3	3	3
Musik	2	2	2	2
Kunsterziehung	2	2	2	2
Geografie	2	2	2	2
Geschichte	-	-	2	2
Sozialkunde	2	2	2	2
Eines der nicht gewählten Fächer der Fächergruppe Chemie oder Biologie ⁶⁾	3 (2)	3 (2)	3 (2)	3 (2)
Fachpraxis	2	2	2	2

- ¹⁾ Die Kurse sind auf erhöhtem Niveau (fünfstündig) oder grundlegendem Niveau (dreistündig) zu belegen.
²⁾ Nach Wahl der Schülerin oder des Schülers ist eine Fremdsprache durchgehend fünf- oder dreistündig zu belegen; Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 nicht durchgehend verpflichtend am versetzungsrelevanten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, belegen die neu begonnene Fremdsprache im Umfang von vier Stunden wöchentlich.
³⁾ im Schwerpunkt Informationstechnik das Fach Informationstechnik
⁴⁾ im Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften das Fach Ingenieurwissenschaften
⁵⁾ im Schwerpunkt Informationstechnik das Fach Angewandte Digitaltechnik; Informatik oder Angewandte Digitaltechnik kann durch Fachpraxiskurse ersetzt werden
⁶⁾ Die Fächer können drei- oder zweistündig unterrichtet werden.

3.5.2.3 Berufliches Gymnasium Wirtschaft

3.5.2.3.1 Stundentafel für die Einführungsphase Berufliches Gymnasium Wirtschaft

1. Fächer des Pflichtbereiches	Wochenstunden
Deutsch	3
Englisch	3
Geschichte	2
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	3
Rechnungswesen	3
Wirtschaftsinformatik	2
Mathematik	4
Sport	2
2. Fächer des Wahlpflichtbereiches	
Zweite Fremdsprache ¹⁾	4
Evangelischer Religionsunterricht oder Katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht	2
Zwei der Fächer Biologie oder Physik oder Chemie	2 2
3. Fächer des Wahlbereiches	
Sozialkunde	2
Geografie	2
Kunsterziehung oder Musik	2
Das im Wahlpflichtbereich nicht gewählte Fach der Fächer Physik, Biologie oder Chemie	2
Ausgleichskurs	2
Fachpraxiskurs, Projektkurs	2

¹⁾ Soweit nicht bereits eine zweite Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 belegt wurde, ist die neu begonnene Fremdsprache sechsstündig zu belegen; alternativ ist auch die Belegung eines anderen Faches gemäß Anlage 2 der Oberstufenverordnung vom 3.12.2013 (GVBl. LSA S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.3.2019 (GVBl. LSA S. 39), in der jeweils geltenden Fassung möglich.

3.5.2.3.2 Stundentafel für die Qualifikationsphase Berufliches Gymnasium Wirtschaft

1. Fächer des Pflichtbereiches	Wochenstunden pro Kurshalbjahr			
	12.1	12.2	13.1	13.2
Deutsch ¹⁾	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
fortgeführte Fremdsprache ^{1) 2)}	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
neu begonnene Fremdsprache ²⁾	4	4	4	4
Geschichte	2	2	-	-
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	5	5	5	5
Mathematik ¹⁾	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
Rechnungswesen ³⁾	3 (2)	3 (2)	3 (2)	3 (2)
Wirtschaftsinformatik ³⁾	2 (3)	2 (3)	2 (3)	2 (3)
Sport	2	2	2	2
2. Fächer des Wahlpflichtbereiches				
Evangelischer Religionsunterricht oder Katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht	2	2	2	2
Physik oder Biologie oder Chemie ¹⁾	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
3. Fächer des Wahlbereiches				
Fremdsprache	3	3	3	3
Musik	2	2	2	2
Kunsterziehung	2	2	2	2
Geografie	2	2	2	2
Geschichte	-	-	2	2
Sozialkunde	2	2	2	2
Eines der nicht gewählten Fächer der Fächergruppe Physik, Chemie oder Biologie ⁴⁾	2	2	2	2
Fachpraxis	2	2	2	2

¹⁾ Die Kurse sind auf erhöhtem Niveau (fünfstündig) oder grundlegendem Niveau (dreistündig) zu belegen.

²⁾ Nach Wahl der Schülerin oder des Schülers ist eine Fremdsprache durchgehend fünf- oder dreistündig zu belegen; Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 nicht durchgehend verpflichtend am versetzungsrelevanten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, belegen die neu begonnene Fremdsprache im Umfang von vier Stunden wöchentlich.

³⁾ Wirtschaftsinformatik oder Rechnungswesen wird als Profulfach dreistündig unterrichtet; das nicht gewählte Fach zweistündig.

⁴⁾ Die Fächer können drei- oder zweistündig unterrichtet werden.

3.6 Fachschule

Die schulformspezifischen Vorschriften sowie die Stundentafeln und Ausführungen zur praktischen Ausbildung sind gemäß der folgenden Übersicht gegliedert:

- 3.6.1 Schulformspezifische Vorschriften
- 3.6.2 Stundentafeln und praktische Ausbildung
 - 3.6.2.1 Stundentafel für den Fachbereich Agrarwirtschaft – Fachrichtung Landwirtschaft ohne Fachhochschulreife
 - 3.6.2.2 Stundentafel für den Fachbereich Agrarwirtschaft – Fachrichtung Landwirtschaft mit Fachhochschulreife
 - 3.6.2.3 Stundentafel für den Fachbereich Technik – Fachrichtung Bautechnik, Schwerpunkt Hochbau
 - 3.6.2.4 Stundentafel für den Fachbereich Technik – Fachrichtung Bautechnik, Schwerpunkt Tiefbau
 - 3.6.2.5 Stundentafel für den Fachbereich Technik - Fachrichtung Biotechnik
 - 3.6.2.6 Stundentafel für den Fachbereich Technik - Fachrichtung Chemietechnik, Schwerpunkt Produktionstechnik
 - 3.6.2.7 Stundentafel für den Fachbereich Technik – Fachrichtung Elektrotechnik, Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung
 - 3.6.2.8 Stundentafel für den Fachbereich Technik – Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik
 - 3.6.2.9 Stundentafel für den Fachbereich Technik – Fachrichtung Maschinentechnik/ Maschinenbautechnik, Schwerpunkt Fertigung
 - 3.6.2.10 Stundentafel für den Fachbereich Wirtschaft – Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Finanzwirtschaft
 - 3.6.2.11 Stundentafel für den Fachbereich Wirtschaft – Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Personalwirtschaft
 - 3.6.2.12 Stundentafel für den Fachbereich Wirtschaft – Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Marketing
 - 3.6.2.13 Stundentafel für den Fachbereich Wirtschaft – Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik
 - 3.6.2.14 Stundentafel für den Fachbereich Wirtschaft – Fachrichtung Logistik
 - 3.6.2.15 Stundentafel für den Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik
 - 3.6.2.16 Stundentafel für den Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Heilerziehungspflege
 - 3.6.2.17 Stundentafel für den Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Heilpädagogik

3.6.1 Schulformspezifische Vorschriften

3.6.1.1 Organisation des Unterrichts

Der Unterricht kann in Vollzeit- und in Teilzeitform erfolgen. Den Erfordernissen erwachsenengerechter und berufsbegleitender Bildung ist hierbei Rechnung zu tragen. Die Festlegung von Gesamtstundenumfängen ermöglicht eine flexible zeitliche Dauer.

3.6.1.2 Erwerb der Fachhochschulreife

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft sowie im Fachbereich Sozialwesen mit dem Bestehen der Zusatzprüfung wird der Erwerb der Fachhochschulreife auf dem Abschlusszeugnis mit der Angabe der Durchschnittsnote ausgewiesen. Diese wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fächer des Abschlusszeugnisses und der Zusatzprüfung gebildet, in denen die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife erbracht wurden. Abweichende Regelungen gemäß Anlage 1 der Hochschulvergabeverordnung vom 26.5.2008 (GVBl. LSA S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.5.2018 (GVBl. LSA S. 65), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt. Die Durchschnittsnote wird ohne Rundung auf eine Dezimalstelle angegeben.

Im Fachbereich Sozialwesen kann in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege die Fachhochschulreife über ein Zusatzangebot im Fach Mathematik und in einem naturwissenschaftlichen Fach erworben werden. Wird hierfür die notwendige Mindestteilnehmerzahl von zwölf an der Fachschule nicht erreicht, kann der Zusatzunterricht an berufsbildenden Schulen auch schulformübergreifend oder schulübergreifend organisiert werden.

3.6.1.3 Hinweise zur praktischen Ausbildung im Fachbereich Sozialwesen

3.6.1.3.1 Vertrag für die praktische Ausbildung

Der gemäß § 127 Abs. 6 BbS-VO zwischen dem Träger der Praxiseinrichtung und der Schülerin oder dem Schüler in der Ausbildung mit integrativer praktischer Ausbildung oder der Praktikantin oder dem Praktikanten mit einer an die theoretische Ausbildung anschließenden praktischen Ausbildung zu schließende Vertrag soll folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift der Praxiseinrichtung,

- b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten,
- c) Schulform, Fachbereich, Fachrichtung, Ausbildungsjahr,
- d) Dauer der praktischen Ausbildung (gegebenenfalls Auflösungsklausel),
- e) Regelungen zur Arbeitszeit,
- f) Pflichten der Praxiseinrichtung (z. B. Erstellen des Ausbildungsplans, Anleitung durch Fachkraft, Freistellung zum Begleitunterricht, Bestätigung der Durchführung, Beurteilung),
- g) Pflichten der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten (z. B. Weisungsgebundenheit, Vorschriftenbefolgung, Schweigepflicht, Sorgfalts- und Umsichtsgebot, Meldepflichten),
- h) Unterschriften der Vertragspartner,
- i) Kenntnisnahmevermerk für die Fachschule
 „Die Fachschule nimmt den vorstehenden Vertrag zur Kenntnis und in Kopie zu den Schulakten und bestätigt zugleich die Eignung der Praxiseinrichtung“
 (Unterschrift und Stempel der Schule).

3.6.1.3.2 Rahmenplan für die praktische Ausbildung

Der gemäß § 127 Abs. 7 BbS-VO für die praktische Ausbildung zu erstellende Rahmenplan wird gemeinsam durch die Fachschule und die Praxiseinrichtung erarbeitet. Er soll folgende Angaben enthalten:

- a) Benennung der Praxiseinrichtung und der Fachschule,
- b) Namen der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten, der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters und der betreuenden Lehrkräfte,
- c) Ziele, Aufgaben, Gliederung,
- d) inhaltlich-methodische, organisatorische und zeitliche Vereinbarungen (Praxiskonzeption),
- e) Aufgaben der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters und der betreuenden Lehrkräfte,
- f) Hinweise zur Beurteilung der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten.

3.6.1.6.3 Bescheinigung der Praxiseinrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung

Mit Beendigung der praktischen Ausbildung erteilt die Praxiseinrichtung eine Bescheinigung über die Durchführung. Diese soll folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift der Praxiseinrichtung,
- b) Name, Vorname und Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten,
- c) Bezeichnung der Fachschule und Fachrichtung,
- d) Benennung und Umfang der Arbeitsfelder gemäß § 127 Abs. 1 und 2 BbS-VO,
- e) Fehltage entschuldigt und unentschuldigt,
- f) Unterschrift der Praxiseinrichtung (Leiterin oder Leiter und Praxisanleiterin oder Praxisanleiter),
- g) Kenntnisnahmevermerk der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten und der Fachschule.

Dieser Bescheinigung kann eine Einschätzung der Praxiseinrichtung zu dem Verhalten während der praktischen Ausbildung und den erbrachten Leistungen beigefügt werden. Auf dieser Einschätzung ist ebenfalls die Kenntnisnahme der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten durch deren Unterschrift zu vermerken.

3.6.2 Stundentafeln und praktische Ausbildung

3.6.2.1 Stundentafel für den Fachbereich Agrarwirtschaft – Fachrichtung Landwirtschaft ohne Fachhochschulreife

	Pflichtbereich	Gesamtstunden	
		Stufe I	Stufe II
Fach	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	200	200
	Deutsch/Kommunikation	40	40
	Englisch	-	80
	Wirtschafts- und Sozialkunde	80	40
	Recht/Umweltrecht	80	40
LF	Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1 000	1 000
1	Unternehmen gründen und leiten	280	-
2	Berufsnachwuchs ausbilden	-	120
3	Mitarbeiter einstellen und führen	40	-
4	Unternehmen analysieren und entwickeln	-	280
5	Pflanzliche Produkte erzeugen	280	-
6	Pflanzliche Produktionsverfahren planen	-	240
7	Landwirtschaftliche Nutztiere züchten und halten	280	-
8	Tierische Produkte erzeugen	-	240
9	Marketingkonzepte analysieren	80	-
10	Einkommensalternativen erschließen	-	80
11	Betriebliche Prozesse effizient bearbeiten	40	-
12	Betriebliche Projekte effizient managen	-	40
		1 200	1 200

3.6.2.2 Stundentafel für den Fachbereich Agrarwirtschaft – Fachrichtung Landwirtschaft mit Fachhochschulreife

	Pflichtbereich	Gesamtstunden	
		Stufe I	Stufe II
Fach	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	160	160
	Deutsch/Kommunikation ¹⁾	40	40
	Englisch ¹⁾	40	40
	Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	40	40
	Recht/Umweltrecht	40	40
LF	Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1 000	960
1	Unternehmen gründen und leiten	240	-
2	Unternehmen analysieren und entwickeln	-	240
3	Mitarbeiter einstellen und führen	40	-
4	Berufsnachwuchs ausbilden	-	120
5	Pflanzliche Produkte erzeugen	280	-
6	Pflanzliche Produktionsverfahren planen	-	240
7	Landwirtschaftliche Nutztiere züchten und halten	280	-
8	Tierische Produkte erzeugen	-	240
9	Marketingkonzepte analysieren	80	-
10	Einkommensalternativen erschließen	-	80
11	Betriebliche Prozesse effizient bearbeiten	40	-
12	Betriebliche Projekte effizient managen	-	40
	Wahlpflichtbereich	160	80
	Mathematik ¹⁾	80	40
	Naturwissenschaften ^{1) 2)}	80	40
		1 320	1 200

¹⁾ In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

²⁾ Zu belegen ist eines der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Informatik.

3.6.2.3 Studententafel für den Fachbereich Technik – Fachrichtung Bautechnik, Schwerpunkt Hochbau

Pflichtbereich	Gesamtstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	520
Deutsch/Kommunikation ¹⁾	160
Englisch/Technisches Englisch ¹⁾	160
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	80
Recht/Baurecht	120
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2 120
Technische Mathematik/Darstellende Geometrie ¹⁾	280
Bauphysik ¹⁾	80
Chemie und Baustoffe ¹⁾	160
Baukonstruktion/Bauzeichnen	240
Baugeschichte	40
Datenverarbeitung/CAD	120
<u>Baukonstruktion</u>	160
<u>Baustatik</u>	240
Gebäude- und Entwurfslehre	160
Stahlbetonbau	160
Baubetrieb	240
Baumaschinen und Geräte	40
Haustechnik	80
Vermessung	120
	2 640

¹⁾ In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

3.6.2.4 Stundentafel für den Fachbereich Technik – Fachrichtung Bautechnik, Schwerpunkt Tiefbau

Pflichtbereich	Gesamtstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	520
Deutsch/Kommunikation ¹⁾	160
Englisch/Technisches Englisch ¹⁾	160
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	80
Recht/Baurecht	120
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2 120
Technische Mathematik/Darstellende Geometrie ¹⁾	280
Bauphysik ¹⁾	80
Chemie und Baustoffe ¹⁾	160
Baukonstruktion/Bauzeichnen	240
Baugeschichte	40
Datenverarbeitung/CAD	120
<u>Baubetrieb</u>	240
<u>Baustatik</u>	240
Erd-, Grund- und Wasserbau	120
Stahlbetonbau	160
Baumaschinen und Geräte	40
Haustechnik	40
Straßen- und Brückenbau	120
Vermessung	120
Wasserversorgung/Entwässerung	120
	2 640

¹⁾ In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

3.6.2.5 Stundentafel für den Fachbereich Technik – Fachrichtung Biotechnik

Pflichtbereich	Gesamtstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	480
Deutsch/Kommunikation ¹⁾	160
Englisch/Technisches Englisch ¹⁾	160
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	80
Recht	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2 160
Technische Mathematik ¹⁾	200
Technische Physik ¹⁾	120
Chemie/Technische Chemie ¹⁾	160
Toxikologie/Hygiene	80
Allgemeine Biologie ¹⁾	120
Biochemie ¹⁾	120
<u>Mikrobiologie/Biotechnologie</u>	160
<u>Molekularbiologie/Genetik</u>	160
Betriebswirtschaft	80
Lebensmitteltechnologie	80
Umwelttechnologie und Umweltschutz	80
Informationstechnik/Technische Kommunikation	160
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	80
Analytisches Praktikum	160
Mikrobiologisches und biotechnisches Praktikum	240
Chemisches Praktikum/Labortechnik	160
	2 640

¹⁾ In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

3.6.2.6 Stundentafel für den Fachbereich Technik – Fachrichtung Chemietechnik, Schwerpunkt Produktionstechnik

Pflichtbereich	Gesamtstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	480
Deutsch/Kommunikation ¹⁾	160
Englisch/Technisches Englisch ¹⁾	160
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	80
Recht	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2 160
Technische Mathematik ¹⁾	160
Technische Physik ¹⁾	120
Chemie/Technische Chemie ¹⁾	240
<u>Chemische Technologie und Verfahrenstechnik</u>	160
Analytische Chemie und instrumentelle Analytik	160
Biotechnologie	80
<u>Informatik/Prozessdatenauswertung¹⁾</u>	200
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	160
Prozessleittechnik	80
Qualitätsmanagement	120
Umweltschutz und Arbeitssicherheit	80
Praktikum Analytik	240
Praktikum Verfahrenstechnik	200
Projektarbeit	160
	2 640

¹⁾ In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

3.6.2.7 Stundentafel für den Fachbereich Technik – Fachrichtung Elektrotechnik, Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung

Pflichtbereich	Gesamtstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	480
Deutsch/Kommunikation ¹⁾	160
Englisch/Technisches Englisch ¹⁾	160
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	80
Recht	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2 160
Technische Mathematik ¹⁾	240
Technische Physik ¹⁾	160
Chemie/Werkstoffkunde ¹⁾	80
Rechnergestützte Dokumentation	80
Grundlagen der Informationsverarbeitung	80
<u>Grundlagen der Elektrotechnik</u>	240
Grundlagen der Elektronik	120
Betriebswirtschaft/Unternehmensführung	160
Angewandte Elektronik	200
Messtechnik	160
Prozessautomatisierungstechnik	200
<u>Energietechnik</u>	280
Informationstechnik	120
Datenübertragungstechnik	40
	2 640

¹⁾ In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

3.6.2.8 Stundentafel für den Fachbereich Technik – Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik

Pflichtbereich	Gesamtstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	480
Deutsch/Kommunikation ¹⁾	160
Englisch/Technisches Englisch ¹⁾	160
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	80
Recht	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2 160
Technische Mathematik ¹⁾	200
Physik ¹⁾	80
Hydraulik/Pneumatik	80
Chemie/Werkstofftechnik ¹⁾	80
Grundlagen der Elektrotechnik ¹⁾	160
<u>Antriebsysteme</u>	280
Fahrwerksysteme	160
<u>Elektronische Fahrzeugsysteme</u>	320
Karosserietechnik	120
Betriebswirtschaft/Unternehmensführung	240
Betriebsmanagement/Qualitätssicherung	160
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	160
Projektarbeit	120
	2 640

¹⁾ In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

3.6.2.9 Studententafel für den Fachbereich Technik – Fachrichtung Maschinentechnik/Maschinenbautechnik, Schwerpunkt Fertigung

Pflichtbereich	Gesamtstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	480
Deutsch/Kommunikation ¹⁾	160
Englisch/Technisches Englisch ¹⁾	160
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	80
Recht	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2 160
Technische Mathematik ¹⁾	220
Technische Physik ¹⁾	120
Chemie/Technische Chemie ¹⁾	40
<u>Technische Mechanik</u>	160
Fertigungsmesstechnik	80
<u>Fertigungstechnik</u>	160
Betriebswirtschaft	80
Informatik/Prozessdatenauswertung	160
Elektrotechnik/Elektrische Antriebe	120
Arbeitsvorbereitung	100
Konstruktion	120
Marktarbeit	80
Maschinenelemente	120
Steuerungs- und Regeltechnik	120
Werkstofftechnik ¹⁾	100
Werkzeugmaschinen	120
Unternehmensführung	100
Berufs- und Arbeitspädagogik	40
Projektarbeit	120
	2 640

¹⁾ In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

3.6.2.10 Stundentafel für den Fachbereich Wirtschaft – Fachrichtung Betriebswirtschaft,
Schwerpunkt Finanzwirtschaft

Pflichtbereich	Gesamtstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400
Deutsch/Kommunikation ¹⁾	120
Englisch/Wirtschaftsenglisch ¹⁾	120
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	80
Naturwissenschaft ^{1) 2)}	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2 000
<u>Betriebswirtschaftslehre</u>	340
Volkswirtschaftslehre	120
Rechnungswesen	240
Recht	160
Mathematik ¹⁾	200
Wirtschaftsinformatik	200
Steuerlehre	140
<u>Finanzwirtschaft</u>	360
Marketing	120
Personalwirtschaft	120
	2 400

¹⁾ In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

²⁾ Zu belegen ist eines der Fächer Physik, Biologie oder Chemie.

3.6.2.11 Stundentafel für den Fachbereich Wirtschaft – Fachrichtung Betriebswirtschaft,
Schwerpunkt Personalwirtschaft

Pflichtbereich	Gesamtstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400
Deutsch/Kommunikation ¹⁾	120
Englisch/Wirtschaftsenglisch ¹⁾	120
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	80
Naturwissenschaft ^{1) 2)}	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2 000
<u>Betriebswirtschaftslehre</u>	340
Volkswirtschaftslehre	120
Rechnungswesen	240
Recht	160
Mathematik ¹⁾	200
Wirtschaftsinformatik	200
Steuerlehre	140
<u>Personalwirtschaft</u>	360
Finanzwirtschaft	120
Marketing	120
	2 400

¹⁾ In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

²⁾ Zu belegen ist eines der Fächer Physik, Biologie oder Chemie.

3.6.2.12 Stundentafel für den Fachbereich Wirtschaft – Fachrichtung Betriebswirtschaft,
Schwerpunkt Marketing

Pflichtbereich	Gesamtstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400
Deutsch/Kommunikation ¹⁾	120
Englisch/Wirtschaftsenglisch ¹⁾	120
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	80
Naturwissenschaft ^{1) 2)}	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2 000
<u>Betriebswirtschaftslehre</u>	340
Volkswirtschaftslehre	120
Rechnungswesen	240
Recht	160
Mathematik ¹⁾	200
Wirtschaftsinformatik	200
Steuerlehre	140
<u>Marketing</u>	360
Finanzwirtschaft	120
Personalwirtschaft	120
	2 400

¹⁾ In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

²⁾ Zu belegen ist eines der Fächer Physik, Biologie oder Chemie.

3.6.2.13 Stundentafel für den Fachbereich Wirtschaft – Fachrichtung Betriebswirtschaft,
Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Pflichtbereich	Gesamtstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400
Deutsch/Kommunikation ¹⁾	120
Englisch/Wirtschaftsenglisch ¹⁾	120
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	80
Naturwissenschaft ¹⁾²⁾	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2 000
<u>Betriebswirtschaftslehre</u>	340
Volkswirtschaftslehre	120
Rechnungswesen	240
Recht	160
Mathematik ¹⁾	200
Finanzwirtschaft	200
Steuerlehre	140
<u>Wirtschaftsinformatik</u>	360
Marketing	120
Personalwirtschaft	120
	2 400

¹⁾ In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

²⁾ Zu belegen ist eines der Fächer Physik, Biologie oder Chemie.

3.6.2.14 Stundentafel für den Fachbereich Wirtschaft – Fachrichtung Logistik

Pflichtbereich	Gesamtstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400
Deutsch/Kommunikation ¹⁾	120
Englisch/Wirtschaftsenglisch ¹⁾	120
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	80
Naturwissenschaft ^{1) 2)}	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2 000
<u>Betriebswirtschaftslehre</u>	360
Volkswirtschaftslehre	160
Rechnungswesen	240
Recht	160
Mathematik ¹⁾	240
Wirtschaftsinformatik	240
Grundlagen der Logistik	120
<u>Logistische Prozesse</u>	240
Marktorientierte Logistikkonzepte	240
	2 400

¹⁾ In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

²⁾ Zu belegen ist eines der Fächer Physik, Biologie oder Chemie.

3.6.2.15 Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik

a) Stundentafel

LF ¹⁾	Pflichtbereich	Gesamtstunden
	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	480
	Deutsch/Kommunikation ²⁾	160
	Englisch ²⁾	160
	Wirtschafts- und Sozialkunde ²⁾	80
	Religion oder Ethik	40 + 40 ³⁾
	Fachrichtungsbezogener Lernbereich⁴⁾	1 920
1	Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln	200 bis 240 ¹⁰⁾
2	Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	240 bis 280 ¹⁰⁾
3	Lebenswelten und Diversitäten wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	240 bis 280 ¹⁰⁾
4	Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen Gesellschaft, Religion und Sprache professionell gestalten	80 bis 120 ¹⁰⁾
5	Entwicklungs- und Bildungsprozesse in den Bildungsbereichen Musik, Spiel und Kunst anregen und unterstützen	400 bis 440 ^{5) 10)}
6	Erziehungs- und Bildungsprozesse in den Bildungsbereichen Gesundheit, Bewegung, Natur, Technik und Mathematik fördern und begleiten	200 bis 240 ¹⁰⁾
7	Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	40 bis 80
8	Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	40 bis 80
	Wahlpflichtangebote ⁶⁾	160
	Theoretische Ausbildung	2 400⁷⁾
	Praktische Ausbildung⁸⁾	mind. 1 200⁷⁾
	Wahlbereich⁹⁾	
	Mathematik ²⁾	160
	Naturwissenschaften ²⁾	80

1) Lernfelder gemäß Fachrichtungslehrplan

2) In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

3) Die Stunden sind im Lernfeld zu integrieren und von den Fachlehrkräften zu unterrichten, die bisher diese Fächer des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs unterrichtet haben.

4) Es sind mindestens 1 800 Stunden Unterricht zu erteilen; davon können 240 Stunden praxisorientierte Projektarbeit in den Lernfeldern gemäß Fußnote 10 auch an einem anderen Lernort durchgeführt werden.

5) Für den Instrumentalunterricht sind 80 Stunden vorzuhalten, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 bis zu 160 Stunden ist möglich.

6) Die Angebote sollen den Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich ergänzen und vertiefen, sie sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt in den jeweiligen Lernfeldern gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

7) Entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

8) Während der praktischen Ausbildung ist gemäß § 127 Abs. 1 BbS-VO begleitender Unterricht an der Fachschule in der Vollzeitform im Umfang von insgesamt 120 Unterrichtsstunden im Bildungsgang, in der Teilzeitform im Umfang von insgesamt 40 Unterrichtsstunden vorzusehen.

9) Schülerinnen oder Schüler, die am Angebot zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen, belegen zusätzlich das Fach Mathematik und eines der Fächer Physik, Biologie oder Chemie.

10) praxisorientierte Projektarbeit

b) Praktische Ausbildung

Die Schülerin oder der Schüler wird während der praktischen Ausbildung von Lehrkräften der Fachschule Sozialpädagogik betreut. Dafür sind je Schülerin oder Schüler in der Vollzeitform zehn Unterrichtsstunden vorzusehen, in der Teilzeitform reduzieren sich die Betreuungsstunden je Schülerin oder Schüler auf die Hälfte.

Für die praktische Ausbildung in Vollzeitform sind insgesamt 120 Stunden begleitender Unterricht vorzusehen, davon sind 60 Stunden verpflichtend im Klassenverband zu erteilen. Die restlichen Stunden können zusätzlich für weiteren begleitenden Unterricht oder für die Betreuung während der praktischen Ausbildung verwendet werden. Die Entscheidung obliegt der Schule.

Für die praktische Ausbildung in Teilzeitform sind 40 Stunden begleitender Unterricht ausschließlich im Klassenverband zu erteilen.

3.6.2.16 Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Heilerziehungspflege

a) Stundentafel

LF ¹⁾	Pflichtbereich	Gesamtstunden
	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400
	Deutsch/Kommunikation ²⁾	120
	Englisch ²⁾	120
	Wirtschafts- und Sozialkunde ²⁾	80
	Religion oder Ethik	40 + 40 ³⁾
	Fachrichtungsbezogener Lernbereich⁴⁾	2 000
1	Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln	80 bis 120
2	Beziehungen anbieten, gestalten und Gruppenprozesse begleiten	130 bis 160
3	Lebenswelten gemeinsam mit beeinträchtigten Menschen analysieren, strukturieren und gestalten	140 bis 180
4	Menschen mit Beeinträchtigungen individuell und situationsbezogen begleiten und pflegen ⁵⁾	560 bis 600
5	Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Musik, Gestaltung und Darstellung entwickeln und Medien anwenden	400 bis 440
6	Heilerziehungspflegerische Prozesse planen, durchführen, evaluieren sowie dokumentieren	200 bis 220
7	Arbeitsprozesse organisieren, koordinieren sowie Qualität sichern	80 bis 120
	Wahlpflichtangebote ⁶⁾	160
	Theoretische Ausbildung	2 400⁷⁾
	Praktische Ausbildung	1 200⁷⁾
	Wahlbereich⁸⁾	
	Mathematik ²⁾	160
	Naturwissenschaften ²⁾	80

1) Lernfelder gemäß Fachrichtungslehrplan

2) In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.

3) Die Stunden sind im Lernfeld zu integrieren und von den Fachlehrkräften zu unterrichten, die bisher diese Fächer des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs unterrichtet haben.

4) Es sind mindestens 1 800 Stunden Unterricht zu erteilen; darüber hinaus legen die Schulen eigenverantwortlich fest, in welchem Umfang praxisorientierte Projektarbeit in den Lernfeldern auch an einem anderen Lernort durchgeführt wird.

5) Eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 im Umfang von 400 Stunden ist möglich.

6) Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

7) Entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

8) Schülerinnen und Schüler, die am Angebot zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen, belegen zusätzlich das Fach Mathematik und eines der Fächer Physik, Biologie oder Chemie.

b) Praktische Ausbildung

Während der Ausbildung an der Fachschule Heilerziehungspflege mit Vollzeitunterricht ist eine praktische Ausbildung im Umfang von 600 Stunden durchzuführen, wovon 120 Stunden in die Ferien oder unterrichtsfreie Zeit fallen können. Die Schülerin oder der Schüler wird während der Ausbildung von Lehrkräften der Fachschule Heilerziehungspflege betreut. Dafür sind je Schülerin oder Schüler sechs Unterrichtsstunden vorzusehen. Eine Betreuung durch Lehrkräfte in den Ferien oder der unterrichtsfreien Zeit findet nicht statt. Die praktische Ausbildung ist in den Bereichen Pflege und Bildung durchzuführen. Der Zeitpunkt für die praktische Ausbildung sowie die Dauer je Praxiseinrichtung werden von der Fachschule festgesetzt.

Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler bei der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der Einrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen.

3.6.2.17 Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Heilpädagogik

a) Stundentafel

Pflichtbereich	Gesamtstunden¹⁾
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	240
Medizin	120
Soziologie/Recht	120
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1 620
<u>Heilpädagogik</u>	320
<u>Psychologie</u>	240
Spiel	120
Kunst/Werken	120
Psychomotorik	120
Musik/Rhythmik	120
Fachpraxis ^{*)}	420
Wahlpflichtangebote ²⁾	160
	1 860

*) Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 möglich

1) Die Gesamtstunden reduzieren sich um den Anteil der während der Unterrichtswochen geplanten Praktika.

2) Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.

b) Praktische Ausbildung

Während der Ausbildung in Vollzeitform sind Praxistage in geeigneten sozialpädagogischen, heil- oder sonderpädagogischen Einrichtungen im Umfang von vier Wochen durchzuführen. Für die Betreuung ist für zwei Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde pro Woche vorzusehen.

4. Ergänzender Hinweis

Die Bestimmungen über Zeugnisse und Bescheinigungen sowie die Zeugnisliste werden jeweils durch gesonderten RdErl. geregelt.

5. Übergangsvorschriften

5.1 Für Schülerinnen und Schüler in den nach § 146 Abs. 3 BbS-VO genannten auslaufend geführten Bildungsgängen gelten weiterhin die Studentafeln und Regelungen des Bezugs-RdErl. zu b.

5.2 Für öffentliche Schulen und für Schulen in freier Trägerschaft gelten die Regelungen dieses RdErl. für alle Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 in die Eingangsklassen der Bildungsgänge eintreten. Für das Fachgymnasium gelten die Regelungen dieses RdErl. ab dem Schuljahr 2019/2020 in allen Schuljahrgängen. Für das Berufliche Gymnasium gelten die Regelungen dieses RdErl. ab dem Schuljahr 2019/2020 für alle Schülerinnen und Schüler, die ab dem 1.8.2019 in die Einführungsphase oder das erste Kurshalbjahr der gymnasialen Oberstufe eintreten. Für Schülerinnen und Schüler, die ab 1.8.2019 in das dritte Kurshalbjahr der gymnasialen Oberstufe eintreten, wird die gymnasiale Oberstufe nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2019 in Kraft